Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus, Schwerte.

Insertionsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 117. **Schwerte**, Samstag, 3. Oktober 1896. **29. Jahrgang.**

Erstes Blatt.

Tages-Ereignisse.

Deutsches Reich.

Ueber den Tag der Abreise des Kaisers von Rominten sind definitive Bestimmungen noch nicht getroffen.

Die Meldung, daß der Kaiser eine bulgarische Deputation in Audienz empfangen habe, ist unrichtig.

Die Kaiserin wollte Donnerstag abend aus Grünholz in Plön eintreffen, daselbst kampieren und später die Rückreise nach Potsdam fortsetzen.

Der dem Prinzen Heinrich von Preußen im September 1895 bewilligte einjährige Urlaub ist am 1. Oktober abgelaufen, so daß der Prinz nunmehr zum ersten Mal als Kontreadmiral in der Flotte Dienst thun wird. Wie verlautet, wird Prinz Heinrich in den nächsten Tagen den Befehl über die zweite Division des ersten Geschwaders übernehmen, die sich aus dem Panzer „König Wilhelm", den Panzern 3. Klasse „Sachsen" und „Württemberg" und dem Geschwaderaviso „Wacht" zusammengesetzt und bisher von dem Kontreadmiral v. Arnim geführt wurde.

Der Bundesrat überwies in seiner ersten Plenarsitzung nach den Ferien den Antrag Preußens betr. die Zwangsorganisation des Handwerks sowie die Novelle zu den Versicherungsgesetzen und den Entwurf von Bestimmungen über die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtliste den zuständigen Ausschüssen. Von der Vorlage betr. die Regelung der Thronfolge in Lippe wurde Kenntnis genommen.

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz ist im Kultusministerium nunmehr fertig gestellt worden und wird in diesen Tagen dem Finanzminister zur Prüfung in bezug auf die finanzielle Seite der Vorlage zugehen. Die im vorjährigen Entwurfe den Volksschullehrern und Lehrerinnen zugedachten Besoldungs- und Gehaltszulagensätze sind beibehalten worden. Eine wichtige Bestimmung in dem Lehrerbesoldungsgesetz ist die Frage der Dienstalterskassenverbände, wodurch ein Ausgleich in der Belastung der Städte, die verhältnismäßig mehr ältere als jüngere Lehrer haben, herbeigeführt werden soll. Das Kultusministerium wird im Uebrigen alles thun, um dem Gesetz zunächst eine große Mehrheit im Abgeordnetenhause zu sichern und mit der Autorität dieser Mehrheit dann die Vorlage im Herrenhause durchzubringen.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat eine Denkschrift über die Blattern- und Schutzpockenimpfung ausarbeiten lassen, die den Nutzen des Impfgesetzes erweist und die von den Impfgegnern erhobenen Einwände widerlegt. Das Kultusministerium hat sämtliche Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, sich diese Denkschrift anzuschaffen.

Der in Berlin zusammengetretene Großstädtetag soll zu einer ständigen Einrichtung erhoben werden. Sein diesmaliges Programm enthielt überwiegen Fragen von nicht allzugroßem allgemeinen Interesse. Es waren 130 Vertreter preußischer Städte anwesend.

Wie die „Köln. Ztg." aus Berlin meldet, finden wegen der zwischen Deutschland und Rußland entstandenen Zollschwierigkeiten augenblicklich Verhandlungen statt, die von beiden Teilen in wohlwollendem Sinne geführt werden. Das Ergebnis ist noch abzuwarten, doch finden die deutschen Interessen eine, wenn auch maßvolle, so doch feste Vertretung.

Nach einer Verfügung des Reichsmarineamts soll zur Erinnerung an den heldenmütigen Tod der Besatzung des „Iltis" in der Garnisonkirche zu Wilhelmshafen eine Gedenktafel aufgehängt werden, welche die Namen der verunglückten Offiziere und Mannschaften enthält.

In Berlin tagte in der vergangenen Woche ein internationaler Frauenkongreß. Die zahlreiche Beteiligung von Frauen aus allen Kulturstaaten läßt auf ein großes Interesse der Frauenwelt an diesen Verhandlungen schließen. Es darf nicht verkannt werden, daß durch die gewaltigen Veränderungen im Kulturleben unseres Zeitalters auch in der Familie große Notstände haben zu Tage treten lassen, so daß man einer solchen Bewegung die Berechtigung von vornherein nicht absprechung darf. Acht Tagessitzungen haben die Besucherinnen des Kongresses ihren Beratungen gewidmet. Es wurde viel über die Rechtlosigkeit der Frau im bürgerlichen Erwerbsleben, über die Ausbeutung der Arbeiterinnen in körperlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung gesprochen und namentlich dem letzteren wird man rückhaltslos zustimmen können. Dahingegen muß es verurteilt werden, wenn, wie es von den Leiterinnen des Kongresses offen ausgesprochen wurde, dahin gestrebt wird, daß die Frau gleiche Berechtigung mit dem Manne auch im öffentlichen Leben erhalte. Es läuft dieses der von Gott bestimmten Stellung des Weibes schnurstracks entgegen und muß deshalb verworfen werden. Dergleichen Bestrebungen dienen nur dazu, dem Umsturz in die Hände zu arbeiten.

Frankreich.

In Frankreich bereitet die Nachricht, daß die Zarin ihren hohen Gemahl nicht nach Frankreich begleiten werde, einen Dämpfer zu den übersprudelnden Gefühlen der Franzosen. Sie verspotten sich fast selbst, so übertrieben sind die Vorbereitungen zum Zarenbesuch. Alle Parteien in der Republik, selbst die geschworenen Gegner des russischen Staatsregiments, die Sozialdemokraten, wetteifern förmlich miteinander, um sich in Ergebenheit zu ihm zu überbieten.

Die Lage auf Madagaskar wird von den meisten französischen Blättern für ausnehmend ernst gehalten. Die Blätter glauben, man werde neue Verstärkungen schicken und abermalige Kreditforderungen bewilligen müssen.

Spanien.

Die spanische Regierung hat zur Fortsetzung des unglückseligen Kubakrieges bei der Firma Ludwig Loewe und Co. in Berlin 60000 Gewehre bestellt, die Ende des Jahres geliefert werden sollen.

Orient.

Günstigere Nachrichten als heute haben über Konstantinopel und die Türkei seit langem nicht vorgelegen. Der Telegraph hat nämlich garnichts zu berichten gewußt und mehr kann man gar nicht wünschen, als daß aus Konstantinopel vorläufig und für möglichst lange Zukunft hinaus, nichts der Rede Wertes zu übermitteln wäre. Daß der Zustand allen Befürchtungen zum Trotz ein verhältnismäßig so günstiger geworden, ist vornehmlich dem Einflusse Deutschlands zu danken und ganz besonders dem persönlichen Einfluß Kaiser Wilhelms auf den Sultan. General Grambkow Pascha ist aus Konstantinopel abgereist, um Kaiser Wilhelm ein eigenhändiges Schreiben des Sultans zu überbringen. Vor seiner Abreise hatte der General eine ungewöhnlich lange Audienz im Yildizkiosk. Der Sultan Abdul Hamid II hat sich in den letzten Tagen wiederholt in der anerkennendsten Weise über die Haltung der deutschen Regierung gegenüber den Vorfällen in der Türkei geäußert. Besonders hat er betont, daß die unglückseligen Ereignisse nicht im mindesten der Ausbruch eines religiösen Fanatismus gewesen seien. In seinem Schreiben soll der Sultan dem deutschen Kaiser sein Wort verpfändet haben, daß das Leben keines Christen in Gefahr sei, noch je kommen würde, und daß er ihnen unter allen Umständen, soweit sie sich nicht zu anarchistischen Thaten aufreizen lassen, seinen Schutz angedeihen lassen werde. Gerade diese Einschränkung ist aber das Charakteristische an den gesamten Ausführungen des Sultans, der eben in vollem Bewußtsein der von ihm gelittenen Mißwirtschaft rings um sich herum anarchistische Bestrebungen wittert und dem es bisweilen wohl ganz gelegen kommt, wenn die Unzufriedenheit und der Unwille der Massen in blutigen Straßenmetzeleien einen Abfluß findet. Direkt ist der Sultan an den entsetzlichen Gräueln und Blutvergießen, das in der Türkei kein Ende nimmt, ganz gewiß nicht Schuld; indirekt freilich trägt er in erster Linie die Verantwortlichkeit. Seinen guten Willen und seine Versprechungen in Ehren; Aussicht auf dauernde Besserung geben erst energische Thaten, wie man sie von Obdul Hamid kaum noch erwarten kann.

China.

Der chinesische Vizekönig Li-Hung-Tschang hat seine Weltreise beendet. Am letzten Sonntag ist er in Yokohama eingetroffen und hat sich, ohne daß ein Empfang stattgefunden hätte, unverzüglich nach Tientsin, dem Haupthafen Chinas, begeben, wo er inzwischen bereits angelangt sein dürfte.

Westfalen-Rheinland.

Schwerte, 2. Okt. Die Kaufleute und Gewerbetreibende machen wir darauf aufmerksam, daß das Reichsgesetz vom 6. August cr. über die Abänderung der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten wird. Von diesem Zeitpunkte ab bedarf, wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren ankauft oder Bestellungen sucht, b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waren produzieren, Waren aufkauft, c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Warenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will. Auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke findet die Bestimmung keine Anwendung. Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend. Die Besteuerung geschieht nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 für stehenden Gewerbebetrieb.

)(Ergste, 30. Sept. **Der bereits wegen Jagdvergehens vorbestrafte Kettenschmied W. B. aus Reingsen hatte sich vor der Hagener Strafkammer wegen desselben Vergehens zu verantworten. Derselbe wird infolge belastenden Beweismaterials für schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.**

(!) Oestrich, 30. Sept. Die Einführungsfeierlichkeiten unsers neuen Pfarrers, des Herrn Leopold Schütte aus Soest, bisher in Schwerte als Hülfslehrer an der Rektoratschule thätig, gestaltete sich, wie nicht anders zu erwarten war, zu einem wahren Freudentag, stand doch die Familie des Herrn Schütte in vielfachen Beziehungen mit unserer Gemeinde, woselbst der Vater des Neueingeführten hier lange als Prediger und Seelsorger im Segen wirkte. Unter zahlreicher Beteiligung der Mitbürger, die ihre Liebe und Sympathie auch durch Beflaggen der Häuser und Ausschmückung der Straßen mit frischem Grün und durch prachtvolle Ehrenpforten, mit entsprechenden Inschriften versehen, bekundeten und auch der Gemeinde ein recht festliches Gepräge verlieh, verlief die Feier in schönster Weise. Nachdem Herr Schütte in feierlichem Zuge von etwa 25 Wagen und einigen Reitern in Schwerte aufs Feierlichste begrüßt, in Empfang genommen war, ging es der neuen Heimat, dem Geburtsorte und künftigen Wirkungskreis, zu. Lehrer und Schüler gingen ihrem neuen Pfarrer entgegen, um denselben durch Gesang, Vortrag und Deklamation zu begrüßen und ihm ihre Glückwünsche darzubringen. Darauf wurde in der Wirtschaft Nölle das Frühstück eingenommen. Um 10 Uhr begann in der festlich geschmückten Kirche, welche überfüllt war, der Einführungsgottesdienst statt. Nach der von Herrn Pfarrer v. d. Kuhlen-Letmathe abgehaltenen Lithurgie folgte unter Assistenz einer großen Anzahl Geistlicher der Synode Iserlohn durch den Herrn Suprintendenten Pickert die feierliche, tiefergreifende Ordination. Sodann bestieg der neue Seelsorger die Kanzel, um in recht erbaulicher und erhebender Weise seine Antrittspredigt über seinen Konfirmationsspruch Röm. 1, 16 zu halten. Mit Gebet und Segen schloß die schöne Feier. Darnach nahm unter Teilnahme von etwa 200 Personen in dem Festzelte des Herrn D. Graumann das Festessen statt. Zahlreiche Toaste, sowie Konzertvorträge der Alexanderhöher Kapelle wechselten miteinander ab. Tiefbewegten Herzens dankte Herr Pfarrer Schütte für alle ihm am heutigen Tage bewiesene Liebe und brachte zum Schluß ein begeistert aufgenommenes Hoch auf unsere Gemeinde aus. U. a. wurde auch dem Fürsten zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda ein Dankes-Telegramm und dem früheren Pfarrer der hies. ev. Gemeinde, Herrn Herdickerhoff zu Mülheim a. R. ein Begrüßungstelegramm gesandt. Das heutige Fest nahm einen schönen und würdigen Verlauf. Wir wünschen dem neuen Pfarrer eine recht lange und gesegnete Thätigkeit in seinem neuen Arbeitsfelde.

Dortmund, 28. Sept. Heute abend beschäftigten sich die Stadtverordneten mit dem vom Minister vorgelegten Projekte des Umbaues des hiesigen Bahnhofes. Berichterstatter Stade konnte dem Plane keine einzige Lichtseite abgewinnen. Eigentümlich sei es, daß die Stadt sich fast 25 Jahre bemüht habe, den unerträglichen Zuständen Abhülfe zu schaffen und nun ein Projekt vorgelegt werde, das so wenig an Verbesserungen biete. Die Stadtverordneten verwarfen einstimmig das vorgelegte Projekt, das nur eine Verschlechterung, keine Verbesserung der bisherigen Zustände bedeute und ersuchten den Magistrat, beim Minister vorstellig zu werden, daß bald ein besseres Projekt vorgelegt werde, das die bisherigen Uebelstände beseitige.

Dortmund, 1. Okt. Ein Bauernbaumeister war gestern nachmittag nach hier gekommen, um Landarbeiter zu engagieren. Auf einer hiesigen Herberge nahm er sieben Personen an, mit denen er zum Bahnhofe ging. Daselbst stürzte ihm beim Oeffnen seines Geldbeutels seine ganze Barschaft, ca. 400 Mark, auf die Erde. Im Nu waren die neuen Arbeiter daran, das hingefallene Geld aufzuraffen und damit fortzueilen. Einer der Langfinger wurde noch gefaßt und ins Polizeigewahrsam abgeführt.

Witten, 1. Oktober. Geheimrat Krupp beabsichtigt, hierselbst ein über 100 Morgen großes Gelände zu erwerben, um darauf eine Kolonie für invalide Arbeiter seiner Gußstahlfabrik in Annen zu errichten.

Witten, 1. Oktober. In der Nähe hierselbst ist in der Nacht zum Montag ein Mord verübt worden. Der Berginvalide und Händler Fischer hatte an einer Kindtaufsfeier bei Verwandten teilgenommen und sich in später Stunde allein auf den Heimweg begeben. Am anderen Morgen fand man seine mit vielen Messerstichen bedeckte Leiche in der Nähe der Zeche „Helene".

Witten, 30. Sept. Ein betrübender Unglücksfall hat hier heute nachmittag ein Menschenleben gefordert. Ein etwa 30jähriger Mann aus Dortmund, der auf dem Bocke eines Bierwagens neben dem Fuhrmanne Platz genommen, hatte das Unglück, auf der Feldstraße vom Wagen zu stürzen. Ein Vorderrad ging dem Manne über Arm und Brust, wobei er so schwere innere Verletzungen erlitt, daß er nach einer Viertelstunde starb.

Bochum, 30. Sept. Ein Mann stürzte hierselbst so unglücklich von der Haustreppe und zog sich hierbei so schwere Verletzungen zu, daß er alsbald verstarb. Man nimmt an, daß der Verunglückt ein animiertem Zustande das Gleichgewicht verloren hat.

Baukau, 30. Sept. Wegen Sittlichkeitsverbrechens war Anfang dieses Jahres ein Landwirt hierselbst vom Bochumer Schwurgericht zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Wie nunmehr mitgeteilt wird, ist der Betreffende das Opfer schlimmer Feindseligkeiten geworden und soll das Wiederaufnahmeverfahren bereits eingeleitet sein.

Lengerich, 30. Sept. Auf der Jagd schoß der Landwirt K. den Arzt Dr. Brinkmann ins Auge, sodaß dessen Sehkraft verloren ist.

Barmen, 30. Sept. Der Tenorist Alfred Rittershaus, Sohn des Wupperthaler Dichters, der nach Beendigung seines Gastspiels an der königlichen Oper in Budapest nicht unbedenklich erkrankte, ist jetzt völlig wiederhergestellt. Der Künstler wurde für eine sechswöchige Konzertreise durch Rußland gewonnen.

Remscheid, 30. Sept. Aus Aerger über die ihr von ihrer Mutter gemachten berechtigten Vorwürfe machte hierselbst ein Mädchen einen entsetzlichen Selbstmordversuch. Dasselbe tränkte seine Kleider mit Petroleum und zündete dann letztere an. Auf den Tod verletzt wurde das Mädchen ins Krankenhaus gebracht.

Sterkrade, 30. Sept. Der Güterschuppen auf dem hiesigen Bahnhofe brannte dieser Tage nieder, wodurch ein sehr bedeutender Schaden an Frachtgütern angerichtet wurde.

Gottesdienste.

Schwerte.
Sonntag, den 4. Oktober 1896.
(Erntedankfest.)
Größere evangel. Kirche.
Hauptpredigt 1/2 10 Uhr.
Pastor Heinenberg.
(Abendmahl.)
Nachm. 2 Uhr. Kindergottesdienst
Pastor Graeve.
Amtswoche: Pastor Heinenberg.

Reformierte Kirche.
Vorm. 9 Uhr: Vorbereitung zum hl. Abendmahl.
Vorm. 1/2 10 Uhr: Past. Terberger.
(Abendmahl.)

Westhofen.
Vorm. 1/2 10 Uhr: Beichte.
Vorm. 10 Uhr: Predigt.
(Abendmahl.)
Nachm. 2 Uhr: Kindergottesdienst
Pastor Falkenberg.

Stadtmission in Schwerte
Westenort 12.
Nachm. 5 Uhr: Bibelstunde.

Schönen Saatroggen
und
Saatweizen
empfiehlt
C. Lethaus.



Todes-Anzeige.

Gestern abend 8 Uhr wurde nach langem, mit Geduld ertragenem Leiden unsere liebe Mutter, Grossmutter und Schwiegermutter, die

Frau Wwe. H. Kötter

im Alter von 70 Jahren in die Ewigkeit abgerufen.

Diese Trauerbotschaft widmet Freunden und Bekannten mit der Bitte um stille Teilnahme

Namens der trauernden Hinterbliebenen:
Louis Kötter.

Lichtendorf, Aplerbeck, Lütgendortmund, den 1. Oktober 1896.

Die Beerdigung findet Montag, d. 5. Okt., nachm. 1/2 3 Uhr, vom Sterbehause aus statt.

Bekanntmachung.

Die britischen Kolonieen **Ascension** und **St. Helena** werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin, 25. Sept. 1896.

Der Staatssekretär des Reichspostamtes.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Geschäfte an Sonntagen sogleich nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienstes geöffnet wurden, obgleich es erst 10 1/2 Uhr war. Wir bringen deshalb zur Vermeidung von Strafen nochmals in Erinnerung, daß die Verkaufsläden in der Zeit **von 9—11 Uhr vormittags an jedem Sonn- und Festtage geschlossen und die Schaufenster pp. vollständig geblendet sein müssen.**

Schwerte, 30. Sept. 1896.

Die Polizei-Verwaltung.
Mönnich, Bürgermeister.

Oeffentliche Sitzung
der
Stadtverordneten
am
Montag, den 5. Okt. a. c.,
nachmittags 5 3/4 Uhr,
im Rathaussaale hier.

Tagesordnung:
1. Beschlußfassung, betreff. Umbauten am Freischütz.
2. Beschlußfassung über den Erwerb eines Grundstücks.
3. Wahl der Kommission für die Stadtverordnetenwahl.
4. Wahl diverser Kommissionen.
5. Antrag auf Bewilligung einer Renumeration.
6. Antrag auf Niederschlagung rückständiger Kommunalsteuern.

Schwerte, 30. Sept. 1896.

Der Stadtverordnetenvorsteher:
H. Landsberg.

Freiw. Versteigerung

Am **Samstag, d. 3. Oktbr. cr.,** vormittags 9 1/2 Uhr, werde ich in meinem Pfandlokale beim Wirt **Böhmer:**

1 Partie noch gut erhaltener Damenmäntel,

ferner eine Partie **Kurzwaren,** bestehend aus:

Unterhosen, Jacken, Unterröcken, Kleiderstoffresten, Arbeitergarderoben u. s. w.,

öffentlich meistbietend gegen Bar verkaufen.

Der Verkauf findet statt.
Schwerte, 2. Oktbr. 1896.

Morgenroth,
Gerichtsvollzieher.

Spezial-Lehrer-Konferenz.

Schwerte, d. 15. Oktbr., nachm. 2 Uhr.

1. **Lehrprobe:** Behandlung eines Lesestücks. (4. Schuljahr — Schulhaus an der Kuhstraße)
2. **Vortrag:** Praktische Verwendung des neuen Lesebuches auf der Mittelstufe.

Turn-Verein „Eintracht"
Schwerte.

Sonntag, den 4. d. Mts., nachmittags 3 1/2 Uhr,
im Vereinslokale des Herrn C. Raffin „Zur Helle"

General-Versammlung.

Um zahlreiches Erscheinen ersucht

Der Vorstand.

Geschäfts-Verlegung.

Verlegte mit dem heutigen Tage meine **Schneiderei** von **Kleppingstraße Nr. 5** nach

Hennigsweg Nr. 6

und halte die stets **neuesten Muster** und

Gelegenheitskauf-Stoffe

vorrätig.

Achtungsvoll
Carl Thiele,
Schwerte, Senningsweg 6.

Nur

um meine billigen, jedoch sehr beliebten Fabrikate noch in weiteren Kreisen einzuführen, mache ich diese für jeden Raucher und Händler sehr günstige Offerte. Ich versende per Nachnahme folgende **Zigarillos** zur Probe:

100 Havanillos Nr. 25 (Manilla-Facon)	Wert Mk.	1 20
100 Kaffee-Zig. Nr. 78 (aus Sumatra, Java, Brasil)	„	1 60
100 „ „ Nr. 79 („ „ „)	„	1.60
100 „ „ Nr 83 (mit Korkmundstück)	„	1 60
100 Manilla-Zigarillos Nr 85	„	1.30
Für Porto und Nachnahmespesen	„	— 80
Wert der Sendung Mk.		8.10

Alles für den Ausnahmepreis von nur **Mk. 6.80** franko und füge auf Wunsch verschiedene Muster von anderen guten Zigarren und Zigarretten gratis bei. Ich bitte von der günstigen Offerte Gebrauch zu machen. Garantie: Zurücknahme oder Umtausch.

P. Pokora, Zigarrenfabrik, Neustadt, Westpr.

Anerkennungsschreiben:

Laubegast, 8. 6 96. Den Empfang Ihrer Sendung bestätigend, bin ich wieder hochbefriedigt davon.
G. Schätzler, Schriftsteller.

Amberg, 22. 4. 96. Mit Ihrer Manilla-Zig. bin ich sehr zufrieden und bitte um weitere 1000 St.
L. Loibl, phot. Atelier.

Prima Saatroggen

empfiehlt
Schwerte. **L. Weinberg.**



Kavallerie-Verein
Schwerte u. Umgegend.

General-Versammlung
im Vereinslokale des Wirts **J. Feit,** Wilhelmstr.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag: Metz und seine Schlachtfelder.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

NB. Mitglied kann jeder werden, der bei der Kavallerie, F.-Artillerie, Train gedient hat.
D. O.

Theater-Dekorationen
in künstlerischer Ausführung zu mäßigen Preisen. Garantie für gediegene, erste Arbeiten u. langjähr. Dauerhaftigkeit. Kostenanschläge und gemalte Entwürfe auf Wunsch.
Otto Müller,
Atelier für Theatermalerei u. Bühnenbau
Godesberg, a. Rh.

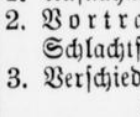

Hund,
(Fuchsterrier) weiß mit schwarzem Kopf, zugelaufen. Gegen Erstattung der Futterkosten abzuholen.
E. Schild, Grünenthal.

Zur Helle, Schwerte.
Beefsteak, Kalbsbraten, Hasenpfeffer, Schmorbraten, Schweinebraten, Frankfurter Würstchen, Caviar, Sülze, Harzkäse.
Warmes Frühstück 40 Pfg. Abendplatte 40 Pfg.
Dunkles Dortmunder Kronenbier.
Carl Raffin.

Vermischtes.

* Kassel, 30. Sept. Im benachbarten Ehrsten wurde der Gutsbesitzer Range von Italienern überfallen und ermordet. Man glaubt, daß es sich um Verwechselung des Range mit einer anderen Person handelt. Die Thäter sind flüchtig.

* Vom Kyffhäuserdenkmal ist eine bedenkliche Nachricht eingetroffen. Bei dem orkanartigen Sturm, der in der vorigen Woche herrschte, wurde wiederholt beobachtet, daß das Standbild des Kaisers Wilhelm in auffälliger Weise schwankte.

* Aberdeen, 1. Oktbr. Bei einer Feuersbrunst im Konzertsaale während der gestrigen Vorstellung entstand eine Panik, infolgedessen drei Personen getötet und vierzig verletzt wurden, darunter dreizehn schwer verletzt. Man befürchtet noch weitere Leichen unter den Trümmern zu finden. Das Gebäude brannte in Zeit von einer halben Stunde vollständig nieder.

* Tanger, 30. Sept. Ein Stadtviertel in Vez ist niedergebrannt. Verschiedene Bewohner sind in den Flammen umgekommen, viele sind schwer verletzt. Fünfhundert Menschen sind nur notdürftig bekleidet auf das freie Feld geflüchtet.

* New-York, 1. Oktober. Infolge von Wolkenbrüchen ist der See bei Staunton (Virginia) ausgetreten; die angrenzenden Stadtteile von Staunton sind überschwemmt, Häuser sind weggerissen und mehrere Personen ums Leben gekommen. Durch den Sturm wurden 100 Meilen südwestlich von Jocksonville (Florida) nach mäßiger Schätzung mindestens 50 Menschen getötet. Die Telegraphendrähte wurden zerrissen. Einzelheiten fehlen noch. Etwa 20 Städte und Dörfer sind verwüstet; die Stadt Cedar-Keys soll zerstört sein.

Arbeiter-Bewegung.

Aachen, 30. Sept. Der Spinnereibesitzer Peters in Eupen erhielt einen Drohbrief, in welchem angedroht wird, er würde erschossen und seine Fabrik in die Luft gesprengt werden, falls er die streikenden Weber nicht innerhalb dreier Tage beschäftige.

Berlin, 30. Septbr. Die weiblichen Handels-Angestellten hielten vorgestern eine stark besuchte Versammlung ab, um über ihre Arbeitsverhältnisse zu beraten. Nach lebhafter Diskussion gelangten zwei Resolutionen zur Annahme auf Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses, Verkürzung der Arbeitszeit im allgemeinen und Einführung vollständiger Sonntagsruhe. Zur Durchführung der Forderungen wurde den Versammelten der Beitritt zur Fach-Organisation empfohlen.

Berlin, 28. Sept. Eine neue Lohnbewegung in der Konfektion wird für das kommende Frühjahr vorbereitet. Die Arbeiter und Arbeiterinnen in der Herrenkonfektion erklärten in einer gestrigen Versammlung, daß, nachdem der erste Ausstand erfolglos verlaufen, von neuem mit Forderungen an die Unternehmer herangetreten werden müsse. Mit der prozentualen Lohnerhöhung habe man traurige Erfahrungen gemacht; auch die Forderung der Betriebswerkstätten müsse als derzeit unausführbar fallen gelassen werden; dagegen wurde beschlossen, die Lohnkommission mit der Ausarbeitung eines neuen Lohntarifs für die Herrenkonfektion zu beauftragen.

Hamburg, 30. Sept. Der Streik der Kornakkordarbeiter ist beendet. Die gestern abend stattgehabte Versammlung der Kornakkordarbeiter hat ihre Zustimmung dazu erteilt, daß die jetzt noch im Hafen liegenden Schiffe zu dem alten Lohnsatze entlöscht werden. Für die neu ankommenden Schiffe ist der neue Tarif maßgebend, 50 Pfg. per Tonne, einerlei ob gemischte oder einfache Ladung. Nur ein Stauerbaas hat sich dieser Vereinbarung nicht angeschlossen, und über sein Geschäft ist dann von der Versammlung die Sperre verhängt worden.

Wien, 29. Sept. **Die Arbeiter der Werkstätten der Staatseisenbahngesellschaft legten die Arbeit nieder. Von 870 Arbeitern erschienen nur 69, welche sämtlich Tagelöhner sind, früh zur Arbeit. Die Streikenden verhalten sich förmlich ruhig. Heute nachmittag wird eine Deputation dem Generaldirektor Grimburg die Wünsche der Arbeiter vortragen.**

Dux in Böhmen, 1. Oktober. 2 Bataillone Infanterie und 1 1/2 Eskadrons Kavallerie sind hier eingetroffen und beugen den angedrohten Ruhestörungen der streikenden Bergleute vor. Im ganzen wurden 7 Verhaftungen vorgenommen. Auf den Schächten der Brüger Kohlenbergbau-Gesellschaft sind erfolglose Versuche gemacht worden, die Arbeiterschaft zum Aufstande zu bewegen. Aehnliche Versuche wurden im Marienschacht bei Bräge gleichfalls zurückgewiesen. Die Zahl der Streikenden beläuft sich auf ca. 8000 Mann. Die noch thätigen Arbeiter werden vom Militär beschützt.

Getreidemarkt-Bericht.

[] Berlin, 2. Oktorer 1896.

Das Hauptereignis der letzt vergangenen Woche war die Veröffentlichung des amtlichen Ernteschätzungsberichtes für Preußen und Deutlchland. Die ungünstigen Zahlen überraschten nach der vorausgegangenen schlechten Wetterlage durchaus nicht und boten der an sich schon festen Haltung eine weitere Stütze. Die Aussichten für die Kartoffelernte sind durch die Ungunst des Wetters wesentlich herabgedrückt. In Ost- und Westpreußen, Pommen und Posen sind bei anfänglich reichem Fruchtansatz die Knollen infolge anhaltender Dürre klein geblieben. Nach später gefallenem Regen trieben die Kartoffeln nochmals Blüten und neue Knollenansätze. In den meisten übrigen Provinzen, besonders auf schwerem Boden und in tiefen Lagen faulen die Kartoffeln, weil die Niederschläge kaum einen Tag aussetzten. Neben den feineren Speisekartoffeln sind auch die gröberen Futterkartoffeln hier in Mitleidenschaft gezogen. Frühkartoffeln sind in manchen Berichtsbezirken bis zu 80 pZt. erkrankt. Am Berliner Markt war der Verkehr in Weizen am lebhaftesten; letzterer erfuhr eine Preisaufbesserung von 7 1/4 bis 8 1/4 Mk. pro 20 Zentner. Roggen erzielte nur um 5 1/2 bis 5 3/4 Mk. höhere Preise; Hafer hatte stilleres Geschäft, lag aber im ganzen fest. Mais war zu steigenden Preisen besser bewertet. Zu Anfang der neuen Geschäftswoche und während der ersten Hälfte derselben änderte sich die Geschäftslage insofern, als eine mattere Stimmung, besonders im Terminhandel, Platz griff. Die Preise für Weizen und Roggen gaben um ca. 2 3/4 bezw. 1 1/2 nach, konnten aber schließlich diese Höhe nach mehrfachen Schwankungen doch aufrecht erhalten. Hafer blieb behauptet. Es notierten loco 100 Pfd. Weizen 7,00—8,10 Mk., Roggen 5,60 bis 6,25 Mk., Braugerste 6 55—9,25 Mk., Futtergerste 5,60—6,50 Mk., Hafer 5,90—7,50 Mk., Mais 4.45—4,80 Mk.

Wetterbericht. Nachdr. verb.

Voraussichtliches Wetter am
3 Oktober: Abwechselnd heiter und wolkig ohne wesentliche Niederschläge, Temperatur wenig verändert.
4. Oktober: Ziemlich heiter, meist trocken, Nacht kühl, Tag warm.
5. Oktober: Meist heiter, trocken, Nacht kühl, Tag warm.

Herren-Stoffe.

Buckskin Doppeltbreit à M. 1.35 Pf. p. Mtr.
Muster auf Verlangen franko ins Haus.
Cheviot Doppeltbreit à M. 1.95 Pf. p. Mtr.

Grosse Auswahl in Velours, Cheviots, Kammgarn-, Hosen- und Paletotstoffen
in soliden u. guten Qualitäten, sowie modernsten Dessins versenden in einzelnen Metern sowie zu ganzen Anzügen franko
OETTINGER & Co., Frankfurt a. Main.
Separat-Abteilung für Damenkleiderstoffe
9] von **25** Pfg. an pr. Mtr.

Wurzeln, frische, Bündchen 5 bis 10 ₰, Blumenkohl, Kopf 20 bis 3[illegible] ₰, Gurken, Stck. 10—15 ₰, Rübstiel Bündch. 10 ₰, Porree, Bündch. 5 bis 15 ₰, Schnippelbohnen, Pfd. 7—1[illegible] ₰, Wachsbohnen, Pfund 15—20 [illegible] Prinzeßbohnen, Pfd. 25—30 [illegible] Waldbeeren, Ltr. 00—00 ₰, Trauben weiße, Pfund 40—00 ₰, Trauben rote, Pfd. 30—00 ₰, Zwiebeln Pfund 25 ₰, Perlzwiebel, Pfund 25 Pfennig. Aepfel, Pfund 5 bis 8 Pfg., Radieschen, Bund 5 bis 10 ₰, Süßrahmbutter Pfd. 1.20 ₰, Bauernbutter, Pfd. 1.15 ℳ, Eier Schock 3,30 ℳ, Enteneier, Stück 6—8 ₰, junge Hühner und Hahnen Stück 1.20 bis 1.50 ℳ, Legehühner Stück 2.50 ℳ, Enten, Stück 2.5[illegible] bis 0,00 ℳ, Perlhühner, Stück [illegible] bis 8.00 ℳ, Tauben, Stück 0.6[illegible] bis 0.80 ℳ, Schellfisch, Pfd 30 [illegible] Bratfisch, Pfd. 2[illegible]—30 ₰, Bückinge Stück 00 ₰, Heringe, frische, Stck 4 bis 5 ₰, Schweinefleisch, Pfd. 70—75 [illegible] Rindfleisch, Pfd. 65 bis 70 ₰, Kalbfleisch Pfd. 65—70 ₰, Hammelfleisch 65—70 ₰, geräuch. Speck Pfd. 7[illegible] bis 75 ₰, Schinken Pfd. 100 [illegible] Schmalz, Pfd. 80 ₰, Schwarzbrot 9 Pfd. 70 ₰, Pumpernickel 4 Pfd. 5[illegible] ₰, Graubrot, 3 Pfd. 50 ₰, Semmel 3 Pfd. 50 ₰, feingemahlenes Brot 3 Pfd. 50 ₰, Lipperbrot 10 1/2 Pfd. 1 M., Siegenerbrot 9 Pfd. 1 M[illegible] junge Gänse 2,50 bis 3,00 M[illegible] Schlachtgänse 4,50 bis 5,— M[illegible] Pfirsich, Stück 10 bis 25 ₰, Aprikosen, Pfd. 30 ₰, Birnen, Pfd. 15—20 ₰, Pflaumen, Pfd. 20 [illegible] Wallnüsse, 12 Stück 10 ₰, Citronen Stück 10 ₰, Kohlrabi, Stck. 10 [illegible] Endivien Stck. 8—10 ₰, rote Rüben 3 St. 10 ₰, Sellerie 5 ₰, Wirsing Stück 20—25 ₰, Schollen, Pfd. 20—30 ₰, Aal, Pfd. 80 ₰ bis 1 [illegible] Flußhecht, Pfd. 70 ₰, Schleie Pfd. 90 Pfg., Barsch, Pfd. 40 [illegible] Rotzunge, Pfd. 40 ₰, Rettig 3 St. 10 ₰.

Köln, 1. Okt. Weizen vorrätig hiesiger 15,00—15,50 ℳ, fremder 16,50—17,50 ℳ. Roggen vorrätig hiesiger 11,50—12,50 ℳ, fremder 13,50—14.50 ℳ. Hafer vorrätig hiesiger 11,25—12,00 ℳ, fremder 13,50—14,00 ℳ.

Viehmärkte.

Dortmund, 28. Sept. Städtischer Viehhof. Zum heutigen Schlachtviehmarkte waren aufgetrieben: 6[illegible] Stück Großvieh, 1039 Schweine, 1[illegible] Kälber, 140 Schafe. Preise für 10 Pfund Schlachtgewicht Ochsen — [illegible] Stiere 37,00—45,00 ℳ, Kühe [illegible] Qualität 58,00—60,00 ℳ, 2. Qualität 53,00—57,00 ℳ, 3. Qualität 46,00—52,00 ℳ. Schweine 44,[illegible] bis 49,00 ℳ, Kälber das Pfund Schlachtgewicht 1. Qualität 70—[illegible] ₰ 2. Qualität 63—69 ₰, Schafe desgl. 53—58 ₰. Unverkauft blieben 107 Stück Großvieh, — Schweine

Unserer heutigen Zeitung liegt eine Beilage der Firma Gebrüder Kaufmann, Hagen, ferner liegt ein Prospekt des Bankgeschäfts Jul. Goldberg u. Co., Köln, bei, auf die wir hierdurch hinweisen.

Handelsnachrichten.

Hagen, 30. Septbr. Wochenmarktbericht. Die Durchschnittspreise der Nahrungs- u. Genußmittel stellten sich auf dem gestrigen Wochenmarkte wie folgt: Kartoffeln, frische, Pfd. 2—3 ₰, Feldsalat, Portion 10 ₰, roter und weißer Kappus, Kopf 18—20 ₰, Rüben, Portion 20 ₰, Spinat Portion 30 Pfg., Kopfsalat, Kopf 5 ₰,

Herren-Anzüge,
in Kammgarn, Cheviot und Buckskin,
von 10 Mk. an.
Herren-Paletots,
für Herbst u. Winter, von 12 Mk. an.
Havelocks
elegant und modern.
Knaben-Paletots,
„ Anzüge,
Regenröcke,
Loden-Joppen
von 6 Mk. an.
Sämtliche **Arbeiter-Garderobe,**
in den bekannten, soliden Qualitäten, sind in größter Auswahl eingetroffen.

Ernst Müller,
Schwerte, Ostenstraße 18.



Westf. Porzellan- u. Glas-Niederlage.
Fernspr. 138. **Dortmund.** Telegr.-Adr. „Glashütte".
Größte Niederlage Westfalens.
Eigene Fabrik. Porzellan-Malerei und Brennerei.
Kolossale Auswahl in sämtlichen
Porzellan-, Glas- und Steingutwaren.
Vorzügliche Bezugsquelle für Brautausstattungen.
Direkte Bezugsquelle für Hôteleinrichtungen.
Nur gute und solide Waren!
Aeußerst billige Preise.
Die in andern Nachbarstädten nachträglich sich vielfach auch Westf. Porzellan- und Glas-Niederlagen nennenden Firmen haben mit meiner Firma nichts zu thun.

Betten enorm billig!

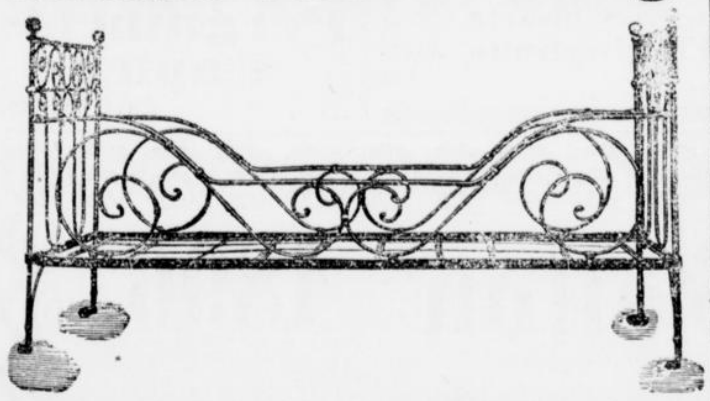

Fertige Oberbetten,
4.75, 7.—, 10.—, 13.—, 17.—, 22.—, 25.—, 30.— Mk.

Fertige Unterbetten,
4.50, 5.75, 8.—, 12.—, 15.—, 21.—, 24.—, 28.— Mk.

Fertige Kissen,
1.40, 1.60, 1.90, 2.25, 2.50, 3.50, 4.— Mk.

Holz-Bettstellen,
10, 11, 14, 16, 22, 27, 34 Mk.

Eisen-Bettstellen,
4.50, 6.50, 8.50, 11, 14, 17, 20, 24, 30 Mk.

Matratzen,
4.50, 7, 10, 15, 20, 24, 28, 35 Mk.

Federn,
doppelt gereinigt,
Pfund 35, 50, 70, 100, 125, 150, 200, 225, 250 bis 400 Pfg.

Halbdaunen
doppelt gereinigt,
Pfund 150, 180, 225, 250, 300, 325, 350 bis 500 Pfg.

Daunen,
doppelt gereinigt,
Pfund 200, 250, 300 bis 900 Pfg.

Permanente Ausstellung
von
Musterbetten, Bettstellen in Holz u. Eisen, Matratzen jeder Art u. Kinder-Betten.

F. Halle, Hagen i. W.,
Elberfelderstr. 21 u. Kampstr.-Ecke.

Einsatz-Tintenfässer für Laubsägearbeiten
zu haben bei **Carl Braus.**

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- u. Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und belebt den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführmittel zu sein. Kräuter-Wein beseitigt alle Störungen in den Blutgefässen, reinigt das Blut von allen verdorbenen krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weins werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung allen anderen scharfen, ätzenden, Gesundheit zerstörenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome wie: **Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Blähungen, Uebelkeit** mit **Erbrechen,** die bei **chronischen** (veralteten) **Magenleiden** um so heftiger auftreten, werden oft nach einigenmal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie **Beklemmung, Kolikschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit,** sowie Blutanstauungen in Leber, Milz und Pfortadersystem **(Hämorrhoidalleiden)** werden durch Kräuter-Wein rasch und **gelind** beseitigt. Kräuter-Wein **behebt** jedwede **Unverdaulichkeit,** verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle untauglichen Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit,** unter **nervöser Abspannung** und **Gemütsverstimmung** sowie häufigen **Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten,** siechen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuter-Wein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuter-Wein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue **Kräfte** und **neues Leben.** Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Gebrauchsanweisung ist jeder Flasche beigegeben.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à Mk. 1,25 und 1,75 in:
Schwerte, Unna, Königsborn, Aplerbeck, Herdecke, Hagen, Hörde, Asseln, Annen, Letmathe, Hohenlimburg, Iserlohn, Hemer, Menden, Altena, Witten, Camen, Werl, Lünen, Haspe, Lüdenscheid, Balve, Gevelsberg, Langerfeld, Langendreer, Dorstfeld, Hamm, Schwelm, Barmen, Elberfeld, Dortmund u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **„Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82", 3** und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto- und kistefrei.

Mein Kräuter-Wein ist kein Geheimmittel; seine Bestandteile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rotwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!
Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'**schen Kräuter-Wein!

Besonders empfehlenswerth
No 4711
Haushaltungs-Fettseife
das Packet von 1 Pfund Inhalt Mark 1,-
No 4711
Blumen-Fett-Seife
in blauen Faltschachteln von 1 Pfund Inhalt M. 1·20
von Ferd·Mülhens No 4711 Köln a/Rh.
Erhältlich in allen ersten Drogen u. Parfümerie-Geschäften.

Dr. Thomalla's Gesundheits-Unterkleider

1 Ehren-Diplom, 6 goldene Medaillen, München, Lübeck, Bremen, Berlin, Danzig, Baden-Baden,

werden nur von der Firma
C. Mühlinghaus Pet. Joh. Sohn in Lennep
als alleinig konzessioniertem Fabrikanten angefertigt,
ebenso angenehm im Sommer als im Winter zu tragen.
Gesetzlich geschützt. Doppelgewebe.
Unterschicht gerippt, nimmt keinen Schweiss auf, äussere glatte Schicht gut aufsaugend, somit bleibt der Körper stets trocken. Gesundeste, dauerhafteste u. billigste Unterkleider, filzen nie und gehen beim Waschen nicht ein. Keine Imprägnierung durch künstliche Mittel. Wissenschaftliche Abhandlung über Dr. Thomalla's Unserkleider in allen Buchhandlungen und beim Verleger Hugo Steinitz, Berlin.
Niederlage bei: **Sasse & Grobbel, Schwerte.**



Pferdezuchtgenossenschaft Geisecke.

Diejenigen Interessenten, welche der hier gegründeten **„Zuchtgenossenschaft für kaltblütige Pferde"** als Genossen beizutreten wünschen, bittet der unterzeichnete Vorsitzende **bis zum 10. Oktober** ihren Namen eigenhändig unter das Original-Statut, das in seiner Wohnung offen liegt, eintragen zu wollen. Später Eintretende zahlen ein Beitrittsgeld von 3,00 Mk.

Lichtendorf. **Friedr. Wortmann.**

Blaustein
zum Beizen von Weizen empfiehlt
Schwerte. **L. Weinberg.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen hiesigen Bezirks, welche im Jahre 1897 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, haben die hierzu erforderlichen Wandergewerbescheine und zwar, falls sie am 1. Januar 1897 im Besitze derselben sein wollen, spätestens im Monat Oktober dieses Jahres **unter Vorlegung ihres diesjährigen Wandergewerbescheines** auf dem hiesigen Magistratsbureau zu beantragen.

Schwerte, 30. Sept. 1896.
Der Bürgermeister
Mönnich.

Krieger-Verein
Schwerte.

General-Versammlung
Sonntag, d. 4. Okt. 1896,
abends 9 Uhr,
im Vereinslokale im Reiche des Wassers (L. Hagemann).

Tages-Ordnung:
1. Zahlung der Beiträge.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Abänderung der Statuten.
4. Mitteilungen über die am 18. d. Mts. stattfindenden Einweihungs-Feier des Kaiser Wilhelm-Denkmals an der Porta-Westfalika.
5. Verschiedenes.

Um zahlreiches Erscheinen wird dringend ersucht.

Schwerte, 1. Oktober 1896.
Der Vorstand.

Ein zuverlässiger
Knecht
auf sofort gesucht. Von wem, zu erfahren in der Expedition.



Gesang-Verein „Cäcilia"
Schwerte.
Sonntag, den 4. Oktober,
Theater
im Saale des Herrn Böhmer.
Zur Aufführung gelangen:
„Meister Martin",
Schauspiel in 4 Aufzügen, und
„Meister Pott",
Lustspiel in 1 Aufzug.
Kassenöffnung 6 Uhr. Anfang punkt 7 Uhr.
Eintritt im Vorverkauf 40 Pfg., an der Kasse 50 Pfg.
Die Musik wird ausgeführt von der Schwerter Kapelle.
Zu zahlreichem Besuch ladet ein
Der Vorstand.

Nur für kurze Zeit!

Den geehrten Damen von **Schwerte und Umgegend** zur gefl. Kenntnis, daß am **Montag, den 5. Oktober,** im kleinen Saale des Herrn **Hagemann** ein

Unterrichtskursus in Filigranarbeit

errichtet wird.

Es wird darin die Herstellung von Uhr- und Halsketten, Armbändern, Broschen, Haar- und Ballschmuck, Früchten, sowie Blumen aus Draht, Wolle und Tüll gelehrt. Der Preis für den ganzen Kursus beträgt für Damen **Mk. 1,50,** für Kinder **Mk. 1.** Das Material ist billig, die Arbeit interessant und leicht zu erlernen, daher jeder Person Gelegenheit geboten, in kurzer Zeit sehr schöne Gegenstände herzustellen, welche sich auch zu Geschenken sehr gut eignen.

Unterrichtsstunden täglich von 9—12 Uhr morgens und 2—7 nachmittags.

JOS. THEBEN,
Filigran-Fabrik, Hamburg.

D. TREU, Kölner Engros-Lager,

Hüsingstraße 4. **Schwerte,** Hüsingstraße 4.

Sämtliche Neuheiten der Saison in:

Mode- und Besatzartikeln, Wollwaren, Wäsche, Handarbeiten, Korsetts,

sind in **außergewöhnlicher Auswahl** eingetroffen und empfehle solche zu **hervorragend billigen Preisen.**

Auf die Auslagen meiner Schaufenster mache besonders aufmerksam.

Putz.

Die **Ausstellung** unserer diesjährigen **Winterhüte hat begonnen** und **lade zur gefl. Besichtigung derselben ein.**

Façons, Federn, Bänder, Reiher 2c. in schönster Auswahl. **Garnierte Hüte von 1 Mk. bis zu den elegantesten.**

Das Aufgarnieren getragener Hüte geschieht geschmackvoll und billig.

D. TREU, Schwerte, Hüsingstrasse 4.

D. Treu.

Hüsingstr. 4. **Schwerte,** Hüsingstr. 4.

Empfehle:

Strickgarn

in nur **haltbaren Qualitäten.**

10 Lot:	35 Pfg.	45 Pfg.	54 Pfg.
Lot:	4 Pfg.	5 Pfg.	6 Pfg.
10 Lot:	63 Pfg.	72 Pfg.	90 Pfg.
Lot:	7 Pfg.	8 Pfg.	10 Pfg.



70000

Mark sind zu 4 % Zinsen auf **sofort** oder später, geteilt oder im ganzen, gegen hypoth. Sicherheit von einem Privatmann zu verleihen.

Schulte,
Aukt.-Kommissar.

Tanz-Unterricht.

Eröffne am **Dienstag, d. 6. d. Mts.,** im Saale des Herrn **J. Feit** einen neuen

Tanz-Kursus.

Anmeldungen werden daselbst angenommen.

J. Bartsch, Tanzlehrer.

Landwirtschaftliche Winterschule zu Dortmund.

Das **Wintersemester beginnt am Montag, den 26. Oktober cr., morgens 8½ Uhr.** Schulgeld 30 Mk. Anmeldungen nimmt entgegen und Auskunft erteilt bereitwilligst der unterzeichnete Direktor.

Geibel.

Eichene Einmachfässer und Fleischfässer

in bekannter Güte wieder vorrätig.

Schwerte. **L. Weinberg.**

Extra-Beilage!

Der Gesamt-Auflage vorliegender Nummer ist eine Extra-Beilage beigefügt, welche von der Vorzüglichkeit der

berühmten C. Lück'schen Hausmittel

handelt.

In sehr vielen Krankheitsfällen sind diese wirksamen Hausmittel mit bestem Erfolg angewendet worden und können dieselben daher Kranken zum Gebrauch auf das Wärmste empfohlen werden.

Prospekt mit Gebrauchsanweisung und vielen Attesten bei jeder Flasche. Zentral-Versand durch C. Lück in Kolberg. Niederlage in **Schwerte** einzig und allein bei Apotheker **Wigginghaus**, sowie fast in allen Apotheken.

Jedem vergüte

das Porto u. zahle den vollen Betrag zurück, dem meine **Silberne Uhren** (Zyl.-Rem.) mit Goldränder, Goldzeig., Sekundenz., eleg. u. schön graviert. Gehäuse, zierliches Format, — **Preis per Stück 10 Mk.** — nicht gefällt, also kein Risiko. 2 Jahre schriftl. Garantie. **Gustav Staat, Düsseldorf O.,** Fabr.- u. Engros-Lager in Uhren u. Goldw. Kataloge umsonst.



Pergament-Papier

empfiehlt **Carl Braus.**

1896. Herbst- u. Winter-Saison 1896.

Ostenstr. **I. Hecht,** Schwerte.

Grösste Auswahl in

Regen-Mänteln, Jacketts, Capes, Kragen.

Ostenstr. **I. Hecht,** Schwerte.

Schwerter Zeitung.

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde.

Abonnements-Preis pro Quartal 1 Mk. 50 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Gratisbeilage: „Illustrierter Familienfreund."

Verantwortlicher Redakteur
Carl Braus, Schwerte.

Insertionsgebühr für die sechsspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg., außerhalb des Leserkreises 15 Pfg. Reklame 30 Pfg.
Druck und Verlag von Carl Braus in Schwerte.

Nr. 117. **Schwerte,** Samstag, 3. Oktober 1896. **29. Jahrgang.**

Zweites Blatt.

Neues Statut
für die
Sparkasse der Stadt Hörde.

Bezeichnung, Sitz und Zweck der Sparkasse.

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Hörde im Jahre 1860 errichtete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse der Stadt Hörde", bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in der Stadt Hörde.

Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zu sicherer verzinslicher Anlegung von Ersparnissen zu geben.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder sollen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, zunächst der Einwohner des Stadtbezirks, verwendet werden.

Stellung der Sparkasse zur Stadtgemeinde. Bekanntmachungen derselben.

§ 2.

Die Sparkasse steht unter Gewährleistung der Stadtgemeinde Hörde. Sie bildet ein selbständiges, von allen übrigen Kassen getrennt verwaltetes Institut. Ihre Bestände sollen stets von allen übrigen Vermögensmassen getrennt gehalten und ihre Gelder und Wertpapiere unter besonderen Verschlüssen aufbewahrt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Last der Stadtgemeinde und werden, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse jemals nicht ausreichen sollte, von der Stadtgemeinde gleich wie die übrigen Gemeindelasten getragen.

Ihre öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das amtliche Kreisblatt des Kreises Hörde und mindestens ein durch den Magistrat zu bestimmendes Lokalblatt.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 3.

Die Sparkasse wird durch eine auf Grund des § 59 der Westfälischen Städte-Ordnung vom 19. März 1856 gebildete Abordnung verwaltet, welche in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet ist und als „Verwaltung der Sparkasse der Stadt Hörde" bezeichnet wird.

Dieselbe besteht aus 3 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, welche von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreise des Kollegiums oder aus dem der Bürgerschaft auf eine Amtsdauer von sechs aufeinander folgenden Jahren gewählt werden. Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied und ein Stellvertreter aus; die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das vom Bürgermeister zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange in Thätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Soweit außergewöhnliche Ersatzwahlen nötig werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger und Teilhaber desselben Geschäftes dürfen nicht zugleich Verwaltungsmitglieder oder Stellvertreter der Sparkassen-Verwaltung sein. Entsteht die Schwägerschaft bezw. die Handelsgesellschaft während der Amtsdauer, so scheidet der an Lebensjahren jüngste Beteiligte aus.

Unter den Mitgliedern bezeichnet der Bürgermeister den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter leitet den Geschäftsgang und führt in den Versammlungen den Vorsitz.

Die gewählten Verwaltungsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Bürgermeister durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Die Verwaltungsmitglieder und die Stellvertreter derselben beziehen keine Besoldung; ihre Namen werden durch die in § 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

Obliegenheiten und Befugnisse der Sparkassen-Verwaltung.

§ 4.

Die gemäß § 3 hergestellte Sparkassen-Verwaltung hat alle Angelegenheiten der Sparkasse zu besorgen. Sie ist verpflichtet, die Beschlüsse der städtischen Behörden, soweit solche nicht mit den Bestimmungen des Statuts in Widerspruch stehen, als bindende Norm zu befolgen und ist für die Innehaltung des Statuts verantwortlich. Sie hat die Kassen- und Buchführung zu beaufsichtigen, für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der zur Kasse gehörigen Urkunden und Wertpapiere und für die Beschaffung der erforderlichen Barbestände zu sorgen; sie hat über die zinsbare Belegung der Gelder gegen die statutenmäßige Sicherheit zu beschließen, die fortgesetzte Sicherheit der ausstehenden Forderungen zu überwachen und nötigen Falles für deren rechtzeitige Kündigung und Einziehung zu sorgen. Die Sparkassen-Verwaltung ist ohne weiteres befugt, Quittungen über zurückgezahlte Darlehne auszustellen, ferner Klagen gegen die Schuldner der Sparkasse einzulegen, (wegen der Einklagung von Rückständen vergl. § 8), mit denselben Vergleiche zu schließen und Zwangsversteigerungen herbeizuführen.

Dieselbe ist auch befugt, den Rendanten zu ermächtigen, bei der Verwaltung von Grundstücken und Häusern alle im Interesse der Sparkasse liegenden Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, deren Dringlichkeit eine vorherige Befragung der Sparkassen-Verwaltung nicht zuläßt.

Der Rendant hat dabei mit der Sorgfalt eines Verwalters fremder Sachen zu verfahren und ist verpflichtet, von dem seinerseits Veranlaßten alsbald der Sparkassen-Verwaltung Mitteilung zu machen.

Jedes Mitglied der Sparkassen-Verwaltung ist ein für alle Mal bevollmächtigt, auf Grund der gemäß § 5 vollzogenen Urkunden u. s. w. die Sparkasse zu vertreten, insbesondere auch vor Gericht mündliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen.

Zu demselben Zwecke kann dem Rendanten oder einem Dritten in einzelnen Fällen von der Sparkassen-Verwaltung Vollmacht erteilt werden.

§ 5.

Alle Ausfertigungen, welche rechtliche Bedeutung haben, müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von wenigstens noch einem Mitgliede der Verwaltung vollzogen und, wenn sie nicht der Bestätigung des Magistrats bedürfen, mit dem Siegel der Sparkasse versehen werden; bei Quittungen haben die Unterschriften des Rendanten und des Gegenbuchführers hinzuzutreten.

Schuldverschreibungen, welche von der Sparkasse als Darlehnsnehmerin ausgestellt werden (vergl. § 41), bedürfen der Bestätigung durch den Magistrat, welche in der durch den § 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 vorgeschriebenen Form auszufertigen ist.

Wegen Ausfertigung der Sparbücher vergl. § 16.

Im übrigen werden die Schriftstücke der Sparkasse, namentlich die laufende Korrespondenz, soweit sie nicht in besonderem Auftrage der Rendant führt, und die Kassen-Ordres vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein unterzeichnet.

Die Wiederveräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten darf nur mit Zustimmung und Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten erfolgen.

Die Sparkassen-Verwaltung ist ermächtigt, sich auf Kosten der Sparkasse des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen, wie auch die Kosten für Schreibhülfe, Botendienste, Besichtigung der ihr verpfändeten Liegenschaften und gleiche ihr im Interesse der Kasse erforderlich erscheinenden Ausgaben auf die Kasse anzuweisen.

Versammlungen und Beschlüsse der Sparkassen-Verwaltung.

§ 6.

Die Sparkassen-Verwaltung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von drei Mitgliedern bezw. Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse der Sparkassen-Verwaltung werden in ein Protokollbuch eingetragen und von den drei anwesenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern vollzogen.

Die Kassenbeamten haben auf Erfordern den Sitzungen der Sparkassen-Verwaltung beizuwohnen und jede verlangte Auskunft zu geben.

§ 7.

Die ordentlichen Versammlungen der Verwaltung finden mindestens allmonatlich einmal und zwar in der Regel am ersten Mittwoch, nachmittags, statt.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nötig erachtet oder von einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung beantragt werden. Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb 8 Tagen nach Eingang des Antrages bei dem Vorsitzenden abzuhalten. Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende besonders ein.

Wer zu erscheinen behindert ist, hat solches so zeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen, daß dieser einen Stellvertreter einladen kann.

Rendantur.

§ 8.

I. Anstellung des Rendanten.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant nach Maßgabe des Statuts und der von der Sparkassen-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats zu erteilenden Geschäfts-Anweisung unter Leitung und Aufsicht der Verwaltung.

Der Rendant wird nach Vorschrift des § 56 zu Nr. 6 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 vom Magistrat angestellt, nachdem die Anstellungsbedingungen, die Höhe der Besoldung und der Kaution — die letztere unter dem Vorbehalte jederzeitiger Erhöhung — von den städtischen Behörden festgesetzt worden. Soll die Besoldung ganz oder teilweise in einem Anteile an den jährlichen Zinsüberschüssen bestehen, so ist entweder ein Höchstbetrag des dem Rendanten zukommenden Anteiles festzusetzen, oder eine erneute Prüfung von fünf zu fünf Jahren vorzubehalten.

Der Rendant hat die Stellung eines Gemeindebeamten und ist der zuständigen Disziplinargewalt unterworfen.

Die im § 3 Absatz 3 bezeichneten Verwandtschafts-, Schwägerschafts- bezw. Teilhaber-Verhältnisse dürfen auch zwischen dem Rendanten einerseits und den Mitgliedern der Sparkassen-Verwaltung oder der im § 12 bezeichneten Prüfungs-Abordnung andererseits nicht obwalten.

Der Name des Rendanten wird alsbald nach seiner Anstellung öffentlich bekannt gemacht.

II. Amtspflichten des Rendanten.

a. Der Rendant nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen für die ausgeliehenen Kapitalien und die sonst regelmäßig fällig werdenden Eingänge an Geld in Empfang und leistet die Zahlungen aus der Kasse.

b. Am Ende jedes Geschäftstages werden die Tagebücher abgeschlossen und wird das Ergebnis des Abschlusses in ein Tages-Abschlußbuch eingetragen.

c. Ausgeliehene Kapitalien, mit Ausnahme der Wechselforderungen und der vertragsmäßig ausbedungenen, zu bestimmten Zeitpunkten fälligen Teilzahlungen, darf der Rendant nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung der Sparkassen-Verwaltung erheben. Die Ermächtigung gilt als erteilt, wenn der Rendant in einer der Rück- bezw. Einzahlung vorhergehenden Sitzung die bevorstehende Einnahme auf Grund seiner Listen zur Kenntnis der Sparkassen-Verwaltung gebracht hat.

d. Der Rendant hat die Verpflichtung, wegen etwaiger Rückstände an Zinsen und planmäßig vorgesehenen Tilgungsbeträgen und sonstigen regelmäßigen Eingängen die Anmahnungen zu erlassen, nötigenfalls die Klage bei Gericht anzustrengen und für Beitreibung im Zwangsverfahren zu sorgen.

Zur Einklagung von Rückständen ist der Rendant ein für alle Male beauftragt. (vergl. § 4.) Der Rendant hat vierteljährlich ein Zinsenrestverzeichnis der Sparkassen-Verwaltung zur Durchsicht vorzulegen.

e. Für die Einrichtung und Führung der Bücher sind die von der Staats-Aufsichtsbehörde erteilten Vorschriften maßgebend.

f. Der Rendant hat die Sekretärsgeschäfte einschließlich der Führung des Geschäftstagebuches wahrzunehmen.

g. Der Rendant ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Thatsachen und Umständen, welche die Sicherheit der von der Sparkasse ausgeliehenen Gelder berühren, der Sparkassen-Verwaltung ungesäumt Anzeige zu machen.

Er ist auch verpflichtet, die ihm von der Sparkassen-Verwaltung behufs Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse erteilten besonderen Aufträge auszuführen.

h. Ohne die jederzeit widerrufliche Genehmigung des Magistrats darf der Rendant kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen und keine sonstigen Geschäfte betreiben.

Anstellung und Amtspflichten des Gegenbuchführers.

§ 9.

Neben dem Rendanten wird ein Gegenbuchführer angestellt. Derselbe hat gleichzeitig mit dem Rendanten sämtliche Einnahmen und Ausgaben in die Gegenbücher einzutragen und alle darauf bezüglichen Vermerke, Erklärungen und Quittungen mit dem Rendanten gemeinsam zu vollziehen.

Beide Kassenbeamten sind bevollmächtigt, über die mit der Post eingehenden Einschreibebriefe, Wertsendungen und baren Gelder gemeinschaftlich vollgütig Quittung zu leisten.

Das Tagesabschlußbuch wird von ihnen gemeinsam geführt.

Die auf die Anstellung und Amtspflichten des Rendanten bezüglichen Vorschriften im § 8 I und § 8 II zu lit. f und g finden auf den Gegenbuchführer gleichfalls Anwendung.

§ 10.

Für eine etwa notwendig werdende Stellvertretung des Rendanten oder des Gegenbuchführers hat die Sparkassen-Verwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrate Sorge zu tragen.

Kassenrevisionen.

§ 11.

In jeder ordentlichen Versammlung der Sparkassen-Verwaltung wird eine Revision der Kasse vorgenommen, der zu diesem Behufe von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer aufgestellte Kassenabschluß nach voraufgegangener Prüfung durch die Magistrats-Kalkulatur mit den Kassenbüchern und dem Kassenbestande verglichen, die Uebereinstimmung der Kassenbücher mit den Belägen und den Hauptbüchern der Aktiva und Passiva und mit dem Tagesabschluß-Buche geprüft und der Abschluß des Kassenbuches unterzeichnet.

Das über die Kassenrevision aufzunehmende Protokoll wird zu den Akten der Sparkasse gebracht.

Der Vorsitzende der Sparkassen-Verwaltung ist jederzeit befugt, entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied die Kasse unvermutet während der Dienststunden zu revidieren, einen Kassensturz vorzunehmen, den

vorgefundenen Bestand mit den Büchern der Kasse, auch die letzteren untereinander und wie bei regelmäßigen Revisionen mit Sparbüchern zu vergleichen. Eine unvermutete Revision seitens der Sparkassen-Verwaltung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Die Verwaltung hat jederzeit darüber zu befinden, welcher Betrag von dem Barbestande dem Rendanten unter seinem einfachen Verschluß belassen werden kann bezw. welcher Teil des Kassenbestandes unter doppelten Verschluß zu nehmen ist.

Prüfungs-Abordnung.

§ 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Abordnung, welche als Prüfungs-Abordnung bezeichnet wird und in welcher ein von dem Bürgermeister ernanntes Mitglied des Magistrats den Vorsitz führt.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; alljährlich scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird in den ersten Jahren durch das Los bestimmt.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder, Schwäger und Teilhaber desselben Geschäftes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Prüfungs-Abordnung und nicht gleichzeitig Verwaltungsmitglieder oder Stellvertreter der Sparkassen-Verwaltung sein. Entsteht die Schwägerschaft bezw. die Handelsgesellschaft während der Amtsdauer, so scheidet der an Lebensjahren jüngste Beteiligte aus.

Die Abordnung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Prüfungs-Abordnung hat

a. alljährlich mindestens einmal eine unvermutete, eingehende Revision der Sparkasse abzuhalten,
b. halbjährlich einmal die Schuldurkunden der Sparkasse hinsichtlich ihrer statutenmäßigen Sicherheit zu prüfen und sich zu überzeugen, daß über alle Außenstände ordnungsmäßige Urkunden vorhanden sind. Die Prüfung hat sich auf alle nach der letzten Revision eingegangenen Schuldurkunden zu erstrecken, wobei das Recht der Nachrevision früherer mit dem Revisionsvermerk bereits versehenen Urkunden keineswegs ausgeschlossen werden soll; auch jedesmal eine Prüfung der Bürgenliste hinsichtlich der fortdauernden Sicherheit der darin verzeichneten als Bürgen zugelassenen Personen vorzunehmen,
c. in Gemeinschaft mit der Sparkassen-Verwaltung die Bürgenliste jährlich aufzustellen,
d. die Jahresrechnung der Sparkasse nach Maßgabe des § 13 zu revidieren.

Ueber alle bei der Revision der Kasse und über die bei der Prüfung der Urkunden gemachten Wahrnehmungen ist eine Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu nehmen und durch den Magistrat in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten zu deren Kenntnis und etwaigen Beschlußfassung zu bringen.

Jahresrechnung.

§ 13.

Spätestens 4 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahre zusammen fällt, hat der Rendant die Jahresrechnung nebst den dazu gehörigen Belägen und einer ordnungsmäßigen Bilanz über Aktiva und Passiva, sowie eine besondere Rechnung über den Reservefonds (vergl. § 40) der Sparkassen-Verwaltung vorzulegen.

Der Rechnung sind die Kapital-Nachweisungen beizufügen, aus welchen jedoch keinerlei Namen ersichtlich sein dürfen.

Die Rechnungen sind von der Verwaltung mit der Bescheinigung darüber, daß der Hauptabschluß der Sparkassenrechnung mit dem Endabschluß der Kassenbücher übereinstimmt, dem Magistrat einzureichen, um von der im § 12 bezeichneten Abordnung, welche sich hierbei auf Kosten der Sparkasse eines Rechnungsverständigen bedienen darf, in rechnerischer Hinsicht, sowie betreffs der Uebereinstimmung mit den Belägen, den Büchern, der Kapitalnachweisungen u. s. w. der Prüfung unterzogen zu werden.

Die Entlastung wird nach Erledigung der gegen die Rechnungen gezogenen Erinnerungen oder soweit diese durch die nächstjährige Rechnungslegung erfolgt, vorbehaltlich derselben durch die städtischen Behörden erteilt.

Das Ergebnis der Jahresrechnungen ist von der Sparkassen-Verwaltung bekannt zu machen.

In die Vermögensbilanz der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Wertpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres und, sofern dieser den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen, jedoch darf der Einlösungswert der Papiere auf keinen Fall überschritten werden.

Geheimhaltung des Verkehrs mit der Sparkasse.

§ 14.

Die Sparkassen-Verwaltung, deren Stellvertreter, die im § 12 bezeichnete Abordnung, die Kassenbeamten, die in § 30 bezeichneten Schätzer, sowie die zugezogenen Rechnungsverständigen sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet, und es ist ihnen namentlich untersagt, Mitteilungen an Dritte über die Einleger und über deren Einlagen zu machen.

Einlagen.

§ 15.

a. Höhe der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark bis 1000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 1000 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen der Verwaltung ab.

Hat der Rendant höhere Einlagen angenommen, so gilt den Einlegern gegenüber die Genehmigung der Verwaltung als erteilt.

Die Einlegung eines Betrages von 10000 Mark und darüber erfordert unter allen Umständen die schriftliche Einwilligung des Vorsitzenden der Sparkassenverwaltung. Beim Mangel derselben ist die Verwaltung innerhalb des auf die Einlegung folgenden Monats berechtigt, die zinslose Wiederabhebung des Kapitals zu fordern.

b. Zeit der Annahme.

Die Annahme der Einlagen erfolgt im Geschäftslokal der Sparkasse täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Die Stunden werden von der Sparkassen-Verwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrate festgestellt und in geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei ist auf ein Offenhalten der Sparkasse an den Abenden der üblichen Lohnzahlungstage Bedacht zu nehmen.

Quittungsleistung und Sparbuch.

§ 16.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein mit der Nummer des betreffenden Kontos versehenes, auf den von ihm angegebenen Namen lautendes Sparbuch, welches auf dem Titelblatte von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen wird.

In dasselbe tragen der Rendant und der Gegenbuchführer den Betrag jeder Einzahlung in Zahlen und Buchstaben unter Beisetzung des Monatstages und ihrer Unterschrift ein.

Die Sparbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird das gegenwärtige Statut und eine Uebersichtstafel beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 bis 300 Mark in jedem der nächsten zehn Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 18 festgesetzten Zinssatze gewährt.

Jeder Einleger erhält der Regel nach nur ein Sparbuch und hat dasselbe bei allen Einzahlungen, sowie bei allen Auszahlungen (vergl. § 21 und ff.) vorzulegen.

Jedem Sparer ist gestattet, sich jederzeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem betreffenden Konto im Hauptbuche durch Einsicht desselben persönlich zu überzeugen.

Ausgabe von Pfennigsparmarken.

§ 17.

Zur Förderung des Sparens durch Ansammlung geringer Beiträge ist die Sparkassen-Verwaltung ermächtigt, das sog. Pfennigsparsystem einzuführen.

Es werden in diesem Falle Sparmarken zum Nennwerte von 10 Pfg. unter Aufsicht des Magistrats hergestellt und dem Rendanten sowie sonst geeigneten Verkaufsstellen zum Vertriebe übergeben.

Wer bei einer der errichteten Markenverkaufsstellen 10 Pf. einzahlt, erhält dafür eine Sparmarke und mit der ersten Marke gleichzeitig eine auf seinen Namen lautende Sparkarte. Hat ein Sparer die letztere mit 10 Marken beklebt, so erhält er gegen deren Abgabe bei der Sparkasse ein nach § 16 ausgefertigtes Sparbuch über den nach § 18 verzinslichen Betrag von 1 Mark; wenn der Einleger ein solches bereits besitzt, so wird ihm darin der gleiche Betrag gutgeschrieben.

Die weiteren Bestimmungen über die Ausgabe und Einrichtung der Sparmarken und Sparkarten, über die bezügliche Buchführung, über die Entwertung der eingelösten Sparmarken u. s. w. werden im Falle der Einführung des Pfennigsparsystems durch eine vom Magistrate im Einvernehmen mit der Sparkassen-Verwaltung den Kassenbeamten zu erteilende Geschäftsanweisung erlassen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 18.

Die Einlagen werden zur Zeit mit $3^1/_2$ vom Hundert das Jahr für jede volle Mark verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben zinslos. Bruchteile von Pfennigen bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansatz.

Für Einlagen von mehr als 1000 Mark kann die Verwaltung einen niedrigeren Zinsfuß mit dem Einleger vereinbaren. Ein solches Abkommen ist in dem Sparbuche und in den Büchern der Sparkasse bei dem betreffenden Konto zu vermerken.

Eine Aenderung des Prozentsatzes von $3^1/_3$ Prozent kann durch die Verwaltung unter Zustimmung der städtischen Behörden in den Grenzen von $2^1/_2$ bis 4 Prozent jederzeit erfolgen; sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Herabsetzung des Zinsfußes tritt für die bereits früher eingelegten Sparbeträge erst drei Monate nach vorheriger zweimaliger, mit einem Zwischenraum von acht Tagen erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage des nach der Einlage folgenden Monats und hört auf mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§ 19.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt am Jahresschlusse oder bei Abhebung der ganzen Einlage.

Die bis zum Jahresschluß aufgelaufenen Zinsen werden auf den betreffenden Konten dem Kapitalbestande zugeschrieben und mit diesem verzinst. Nach erfolgtem Abschluß der Hauptbücher, welcher öffentlich bekannt zu machen ist, erfolgt die Eintragung der Zinsen in das Sparbuch bei der nächsten Vorzeigung desselben.

Verjährung.

§ 20.

Wenn sich ein Gläubiger der Sparkasse nicht binnen 30 Jahren von der letzten Vorlegung seines Sparbuchs an, bei der Kasse meldet, so hört von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Rückzahlung der Einlagen.

a. Nachweis der Empfangsberechtigung.

§ 21.

Die Auszahlung von Spargeldern erfolgt in der Regel an denjenigen, welcher das Sparbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abhebers zu prüfen, sie vertritt jedoch nicht einen bei der Berechtigungsprüfung etwa vorkommenden Irrtum, wenn nicht vor der Auszahlung gegen die ganze oder teilweise Rückzahlung eines Guthabens Einspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist. Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, sofern er nicht von einer öffentlichen Behörde ausgeht, binnen drei Wochen nach Erklärung des Einspruchs in Gemäßheit der §§ 796 und ff. der Zivilprozeßordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist.

Findet sich an einem Sparbuch irgend eine Verletzung, welche dessen Gültigkeit, oder die Richtigkeit seines Inhaltes zweifelhaft macht, oder liegt sonst ein Verdacht vor, so wird das Buch gegen Aushändigung einer Bescheinigung angehalten, eine Niederschrift über die Verdachtsgründe zu den Akten genommen und der Rechtsweg vorbehalten.

b. Sicherstellung der Berechtigten.

§ 22.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich jedoch der Einzahler außerdem dadurch sichern, daß er den ihm jederzeit freistehenden Antrag stellt, in sein Sparbuch den Vermerk einzutragen, daß die auf das betreffende Sparkonto eingezahlten Beträge nur allein ihm oder seinem gesetzmäßigen Erben oder Bevollmächtigten, oder einer anderen namentlich bezeichneten Person, oder nur auf schriftliche Anweisung einer bestimmten Behörde auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird in die Bücher der Sparkasse und in das Sparbuch eingetragen und hier von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung von Spargeldern nur nach erfolgter Feststellung der Empfangsberechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt, bezw. auf behördliche Anweisung.

Als genügender Nachweis der Empfangsberechtigung gilt es, wenn der Inhaber durch eine einem Mitgliede der Sparkassen-Verwaltung, dem Rendanten oder Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person anerkannt und diese Anerkennung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Gewährsmannes bescheinigt wird.

c. Kündigungsfristen.

§ 23.

Die im verflossenen Jahre aufgelaufenen und dem Kapital zugeschriebenen Zinsen werden im Laufe des ersten Monats des neuen Rechnungsjahres ohne vorherige Kündigung gezahlt.

Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Sparguthaben sofort gezahlt, verpflichtet ist die Kasse dazu aber nur bei Beträgen bis zu 100 Mark mit der Beschränkung, daß derselbe Einleger zu weiteren Abhebungen nur von 14 zu 14 Tagen berechtigt ist.

Die Kündigungsfristen betragen, falls bei der Annahme nicht ein anderes Abkommen getroffen und in die Bücher der Sparkasse, sowie in das Sparbuch eingetragen ist

a. bei Beträgen von 100 bis 500 Mark 1 Monat;
b. bei Beträgen von 500 bis 3000 Mark 3 Monate;
c. bei Beträgen über 3000 Mark 6 Monate.

Erfolgt von seiten des Einlegers im Laufe der Kündigungsfrist eine weitere Kündigung, so kann derselbe die Auszahlung der später gekündigten Einlage immer erst nach Ablauf derjenigen Kündigungsfrist verlangen, welche dem Gesamtbetrage der gekündigten Einlagen entspricht. Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe der Nummer des Sparbuches geschieht, oder wenn sie mündlich unter Vorlegung des Sparbuches erfolgt und in letzterem die Rückzahlungsfrist durch den Rendanten und Gegenbuchführer vorgemerkt ist.

Werden gekündigte Sparguthaben in den auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden acht Tagen nicht abgehoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet und muß eintretenden Falles erneuert werden. Auch kann die Sparkassen-Verwaltung den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

Der Sparkassen-Verwaltung steht es frei, schon früher Zahlung zu leisten und sind die Gläubiger verbunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Schlusse des dem Anerbieten voraufgegangenen Monats an.

Auch die Sparkassen-Verwaltung ist berechtigt, die Einlagen in den oben angegebenen Fristen ihrerseits zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle durch Anschreiben des Rendanten unter Angabe der Nummer des Sparbuches. Ist der Wohnsitz des Einlegers nicht bekannt, so erfolgt die Kündigung durch zweimaligen Aufruf in den im § 2 bezeichneten Blättern mit einem Zwischenraum von acht Tagen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Guthabens auf.

d. Zurückzahlung im Uebertragungsverkehr.

§ 24.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene. Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen. Das Sparbuch muß demselben beigefügt sein. Ueber den Empfang desselben ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit die Uebergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen.

Die Ueberweisung erfolgt am Schlusse des Monats, in welchem der Antrag auf Ueberweisung gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkte zahlt die überweisende Kasse, vom nächsten Monat an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes die Zinsen. Die Sparkasse ist jedoch berechtigt, die Ueberweisung erst am Schlusse desjenigen Monats vorzunehmen, in welchem die Kündigungsfrist ihr Ende erreichen würde.

Hiervon ist dem Antragsteller eintretenden Falls Mitteilung zu machen. Von dieser Bestimmung wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Barmittel der Sparkasse eine sofortige Ueberweisung nicht gestatten. Die Ueberweisung erfolgt in der Weise, daß das Geld unter gleichzeitiger Uebersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt wird. Die Kosten der Ueberweisung trägt der Sparer.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen eingeführt sind und soweit es sich um Beträge von nicht über 1000 Mark handelt.

e. Vermerk in den Sparbüchern über Rückzahlungen und Auszahlung von Zinsen.

§ 25.

Die Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparbuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Nachprüfung dienende Bescheinigung auszustellen.

Bei teilweisen Rückzahlungen von Einlagen und bei Auszahlung von Zinsen wird die abgehobene Summe unter Einzeichnung des Zahlungstages mit Zahlen und Buchstaben in dem Sparbuch durch den Rendanten und Gegenbuchführer unter Beisetzung ihrer eigenhändigen Namensunterschriften abgeschrieben und das Buch sodann dem Vorzeiger zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so wird das Sparbuch, nachdem darin der Empfang bescheinigt worden ist, von der Sparkasse zurückbehalten und bei Kenntlichmachung der nunmehrigen Ungültigkeit zum Archiv der Kasse genommen. Erfolgt die Uebersendung des Geldes mittels Post-Anweisung, so kann die Bescheinigung in dem Sparbuche über die erfolgte mit Postschein belegte Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen bis zum Betrage von 1200 Mk. von dem Rendanten und Gegenbuchführer ausgestellt werden. Nach Ablauf von 30 Jahren wird das Buch vernichtet.

Gesperrte Sparbücher.

§ 26.

Die Einlegung von Geldern kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Zurückzahlung nicht vor einem nach dem Kalender bestimmten Zeitpunkte, oder vor dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgen soll. Zu diesem Zwecke werden seitens der Sparkasse gesperrte Sparbücher ausgegeben.

Die Bedingungen der Sperrung müssen in jedem Falle mit der Sparkassen-Verwaltung vereinbart werden und sind auf der ersten Seite solcher Sparbücher unter der Ueberschrift:

„Gesperrtes Sparbuch für N. N."

unter Hinweis auf diesen Statut-Paragraphen deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso, wie es bezüglich der Sparbücher überhaupt vorgeschrieben ist, unterschriftlich zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn eine weitere Hinausschiebung der ursprünglichen Zahlungsfrist beliebt wird.

Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachte Einlagen und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen.

Der Sperrvermerk erlischt immer mit dem Tode des Bedachten, oder mit dem Eintritt des vorbestimmten Zeitpunktes, oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritt desselben, oder mit der Gewißheit, daß dasselbe nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheiratung einer Frauensperson, oder die Heranziehung junger Leute zum Militärdienste geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heiraten, das 40ste und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das aktive Heer eingestellt zu sein, das 25ste Lebensjahr erreicht hat.

Für die gesperrten Einlagen gelten, soweit nicht in diesem Paragraphen Abweichendes angeordnet ist, die allgemeinen statutarischen Bestimmungen, insbesondere auch bezüglich der Verzinsung, der Auszahlung und des Nachweises der Empfangsberechtigung bei der Abhebung.

Vor Eintritt des Endtermines kann die Sparkassen-Verwaltung auf Antrag des Bedachten die Aufhebung der Sperrung nur in Fällen dringender Not, wenn solche seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung beschließen.

Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist dieser vor der Aufhebung der Sperrung mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. Auch kann in diesem Falle die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger selbst auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck, z. B. infolge Ablebens des Bedachten, nicht mehr erreicht werden kann.

Die Sperrung kann auch von seiten der Schuldner der Sparkasse nutzbar gemacht werden, um durch jederzeit ihnen freistehende Einlagen von beliebiger Höhe die Abzahlung der Schuld zu erleichtern. In diesem Falle darf über den Bestand des Sparbuches nur mit Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung anders als zum Zwecke der Tilgung der Schuld verfügt werden.

Verkehr durch die Post.

§ 27.

Die Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen können auch durch die Post erfolgen.

Bei Einsendungen von Geld zu neuen Einlagen ist genau anzugeben, auf wessen Name das Sparbuch ausgestellt werden soll und wo die betreffende Person wohnt. Im Falle des § 26 ist die Sperrbedingung deutlich anzugeben. Das Sparbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt. Bei weiteren Einzahlungen ist das Sparbuch stets miteinzusenden. Dasselbe wird nach Eintragung der Einlage in der vorstehend bezeichneten Weise zurückgesandt.

Ein gleiches Verfahren ist bei Kündigungen zu beobachten. Will der Inhaber eines Sparbuches den gekündigten Betrag durch die Post zugesandt erhalten, so hat er mit dem Sparbuche eine von ihm unterschriebene Empfangsbescheinigung an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittierte Betrag mit dem Sparbuche, nachdem in dasselbe die Auszahlung eingetragen ist, an den Einsender deklariert abgesandt wird. Wenn das Geld an eine andere Person abgesandt werden soll, so ist das in der Empfangsbescheinigung auszudrücken.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens durch die Post behält es bei der im letzten Absatze des § 25 getroffenen Bestimmung das Bewenden.

Alle Portokosten trägt der Empfänger. Die Sparkasse nimmt das von ihr vorgelegte Porto von dem Betrage der Einlage, soweit sie sich nicht des Vermerkes „portopflichtige Dienstsache" bedient.

Die Postscheine über die Sendungen der Kasse beweisen zu gunsten der letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung des Postscheines von dem Einsender eines Sparbuches oder eines Geldbetrages wegen Ausbleibens oder wegen Unrichtigkeit der Kassensendung bei der Verwaltung Nachfrage gehalten wird.

Geldsendungen an die Sparkasse, wenn sie nicht durch Postanweisung erfolgen, müssen voll deklariert werden. Für den den angegebenen Betrag übersteigenden Inhalt der Wertsendungen und für den etwaigen Geldinhalt blos eingeschriebener Briefe wird nicht Gewähr geleistet.

Verlust und Aufgebot eines Sparbuches.

§ 28.

Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkassen-Verwaltung anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Berechtigung des Anzeigenden zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerken läßt. Erfolgt nach Eintragung dieses Vermerkes die Vorlegung des betreffenden Sparbuches, so wird dasselbe dem Vorleger abgenommen und zugleich werden die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht verwiesen.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparbuches auf eine nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ein anderes Buch auf Grund der Kassenbücher ohne weiteres ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparbuch auf Kosten des Antragstellers nach Vorschrift des § 837 ff. der Zivilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 und des § 20 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 vorerst gerichtlich aufgeboten und für ungültig erklärt werden.

Kosten und Gebühren.

§ 28 a.

Den Einlegern fallen bei Einzahlungen und Abhebungen außer dem entstehenden Porto keine Kosten zur Last.

Verzinsliche Unterbringung der eingelegten Gelder.

§ 29.

Die eingelegten Gelder einschließlich des Reservefonds werden von der Verwaltung nutzbar gemacht:

1. durch Ausleihung gegen Hypothek, oder an Gemeinden und sonstige Korporationen,
2. gegen Bürgschaft oder Faustpfand,
3. durch Ankauf von Wertpapieren und
4. durch Unterbringung bei anderen Geldanstalten.

Ausleihung auf Hypothek.

§ 30.

Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Liegenschaften) erfolgt nur bei ausreichender Sicherheit. Diese Sicherheit wird als genügend angenommen:

a) **bei bebauten Grundstücken**, wenn die aufstehenden Gebäude entweder bei der Provinzial-Feuer-Sozietät oder bei einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche innerhalb des deutschen Reiches domiziliert und von der Stadtverordneten-Versammlung unter Zustimmung des Magistrats der Verwaltung der Sparkasse als genügende Sicherheit für die Pfandgläubiger darbietend bezeichnet worden, versichert sind

entweder

innerhalb des $12\frac{1}{2}$fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes

oder

wenn die Grundstücke innerhalb der Kreise Hörde, Hagen, Bochum, Hamm und des Stadt- und Landkreises Dortmund belegen sind, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe ermittelten Wertes der Gebäudefläche, des grundsteuerfreien Hofraumes und Hausgartens zuzüglich der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die aufstehenden Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

Bei Gebäuden, welche bei einer Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert sind, ist jedoch die Feuerversicherungssumme nur dann maßgebend, wenn dieselbe von der Sparkassen-Verwaltung in Uebereinstimmung mit dem Magistrat als dem wirklichen Werte entsprechend erachtet wird, oder, nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung in jedem einzelnen Falle, wenn sich dieselbe infolge Anlegung einer Taxe als richtig herausstellt.

Wenn die Gebäude jedoch außerhalb des oben bezeichneten Bezirks belegen sind, dann nur innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem sie bei einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert sind.

Ein Auszug aus dem Feuerversicherungs-Dokumente, aus welchem der Versicherungswert zu ersehen, sowie der Hypothekenversicherungsschein der betreffenden Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaft, ist den Akten beizufügen.

Die Beleihung industrieller Anlagen ist für die Regel untersagt. Soll sie ausnahmsweise erfolgen, so ist dazu die Genehmigung des Magistrats notwendig.

b) **Bei Liegenschaften** innerhalb der ersten zwei Drittel des Wertes. Für die Ermittelung des Wertes ist der Regel nach der Grundsteuer-Reinertrag zum unmittelbaren Anhalte zu nehmen, mit der Maßgabe, daß für die Beleihung von Liegenschaften innerhalb der vorbenannten Kreise Hörde, Hagen, Bochum, Hamm und Dortmund der 30fache, innerhalb der übrigen Kreise der Provinz Westfalen der 25fache Betrag, und außerhalb der Provinz der $22\frac{1}{2}$fache Betrag des Grundsteuer-Reinertrages als zwei Dritteln des Wertes entsprechend angesehen werden darf. Die Verwaltung hat aber in jedem einzelnen Beleihungsfalle sorgfältig zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung zutrifft und hat im Falle des Zweifels eine besondere Schätzung eintreten zu lassen.

Innerhalb des Kreises Hörde und des Stadt- und Landkreises Dortmund belegene einzelne Grundstücke, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltung einen höheren Wert darstellen, können mit der in jedem einzelnen Falle einzuholenden Genehmigung des Magistrates innerhalb der ersten zwei Drittel des durch eine besondere Schätzung zu ermittelnden Wertes beliehen werden.

Für die Beleihung von Gebäuden und Liegenschaften außerhalb der Provinz Westfalen ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der städtischen Behörden erforderlich.

Zu a. und b. Bei der Berechnung der Sicherheit für die Beleihung sowohl von Gebäuden, als auch von Liegenschaften ist neben dem 25fachen Jahreswerte der in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten und dem Werte der in Abteilung III daselbst voreingetragenen Kapitalien auch der zweifache Betrag der Jahreszinsen der letzteren in Rechnung zu ziehen.

Die Taxen der zum Pfand angebotenen Grundstücke werden, wenn sie nicht gerichtlich aufgenommen sind, durch zwei von der Sparkassen-Verwaltung bestellte, gerichtlich oder vom Bürgermeister vereidete Schätzer aufgenommen. Die Taxen sind nur zuzulassen, wenn sie eine eingehende Begründung des Taxergebnisses enthalten und sind von der Verwaltung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung kann bei Hausplätzen und sonstigen kleineren Grundstücken der Erwerbspreis, sowie bei Hausplätzen und Grundstücken im Stadtgebiete Hörde auch die Schätzung der Sparkassen-Verwaltung über deren Wert für die Sicherheitsberechnung zu Grunde gelegt werden.

Darlehne an Gemeinden u. s. w.

§ 31.

An politische, Kirchen- und Schulgemeinden und andere leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preußischen Staates, an Wasser-, Wiesen- und sonstige Meliorationsgesellschaften in der Provinz Westfalen und den angrenzenden Provinzen, soweit sie Korporationsrechte besitzen, können Darlehen gewährt werden gegen in gesetzlicher Form ausgestellte, von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Schuldverschreibungen. Derartige Darlehne, für welche stets eine bestimmte Tilgungszeit von längstens 42 Jahren und jedesmal unter Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist für die Sparkasse festzusetzen ist, dürfen in ihrem Gesamtbetrage niemals mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse ausmachen.

Darlehne auf Handscheine oder Depotwechsel gegen Bürgschaft.

§ 32.

Auf Handscheine oder Depot-Wechsel dürfen Darlehen, die im ganzen 10000 Mark für jeden Schuldner und Bürgen nicht übersteigen dürfen, gewährt werden, wenn zwei als zahlungsfähig anerkannte Eingesessene des Kreises Hörde für Kapital, Zinsen und sämtliche Kosten unter Verzicht auf die Rechtswohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner selbstschuldnerische Bürgschaft leisten. Eine Liste der Eingesessenen der Stadt Hörde und anderer Einwohner des Kreises Hörde, soweit deren Einschätzung erforderlich, wird alljährlich von dem Majistrat unter Zuziehung der Sparkassen-Verwaltung, der Prüfungs-Abordnung und des Sparkassen-Rendanten aufgestellt.

Aus derselben muß jederzeit zu ersehen sein, welche Personen als Bürgen bei der Sparkasse eingetreten sind und für welche Beträge und Schuldner sie Bürgschaft geleistet haben. Auch muß Nummer und Datum der Schuldurkunde darin angegeben sein.

Ergänzungen dieser Liste sind auch im Laufe des Jahres zulässig. Die Bürgschaft nach den vorstehenden Bestimmungen darf auch zur Verstärkung der in den §§ 30 und 33 bezeichneten Sicherheit angenommen werden. Die Mitglieder der Verwaltung, deren Stellvertreter und die Kassenbeamten sollen als Bürgen nicht angenommen werden und Darlehen aus der Sparkasse nur mit Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten erhalten.

Die Bürgschaftsscheine sind entweder in Gegenwart des Rendanten zu vollziehen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Darlehne als Faustpfand.

§ 33.

Es dürfen ferner Darlehen gewährt werden gegen Verpfändung und Hinterlegung von

a) **Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit der in § 30 verlangten Sicherheit.**

Die Sparkassen-Verwaltung hat in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Umstände, insbesondere der Verhältnisse des Darlehnsnehmers und der Zeitdauer, für welche das Darlehn gewährt wird, zu ermessen, ob dem Hypotheken- bezw. Grundschuldner von der Verpfändung Mitteilung gemacht, ob die Verpfändung im Grundbuche vermerkt, oder ob die verpfändete Hypotheken- oder Grundschuldforderung der Sparkasse für den Fall, daß der Darlehnsnehmer den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, übertragen werden soll.

b) **von Sparbüchern kommunaler Sparkassen bis zu $\frac{5}{6}$ des Nennwertes.**

Bei der Verpfändung ist der betreffenden Sparkasse von der Verpfändung Mitteilung zu machen.

c) **von börsengängigen Inhaberpapieren der in § 34 bezeichneten Arten nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bis zu $\frac{4}{5}$ des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu $\frac{4}{5}$ des Nennwertes.**

Der Darlehnsnehmer muß bei der Verpfändung sich verpflichten, den Wert des Pfandes zu ergänzen, wenn der Kurs unter die angegebene Sicherheitsgrenze sinken sollte. Falls der Anleiher dieser Verpflichtung auf ergangene Aufforderung nicht sofort nachkommt oder mit der Rückzahlung und der Zinszahlung in Verzug gerät, ist die Sparkasse berechtigt, das Pfand ohne weiteres an der Börse zu veräußern und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten, soweit solcher reicht, bezahlt zu machen.

Die Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der den Rückempfang des Pfandes bescheinigt, sowie die Echtheit der Unterschrift zu prüfen, sondern ist berechtigt, jeden, welcher sie vollständig wegen aller ihrer Ansprüche an den Verpfänder befriedigt und den Pfandschein zurückgiebt oder ihn zu einem anderen Zwecke vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer desselben und des Unterpfandes anzusehen, auch dann, wenn der Pfandschein auf ihn nicht übertragen ist.

Dessenungeachtet behält sich die Sparkasse das Recht vor, die Berechtigung des Pfandscheininhabers zu prüfen. Da sie eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb aber in keiner Weise übernimmt, so hat der Verpfänder den Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht an einen Unbefugten ausgeantwortet werde oder ein Unbefugter ein Darlehn darauf entnehme. Ohne Rückgabe des mit Rückempfangsbescheinigung versehenen Pfandscheins wird weder das Unterpfand, noch im Falle des Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbliebene Ueberschuß eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein gerichtlich hat aufbieten und für kraftlos erklären lassen. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der Sparkasse nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandschein einem anderen übertragen sollte.

Bei verpfändeten Wertpapieren, die einer Kündigung, Verlosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderung unterliegen, hat der Verpfänder die zu seiner Sicherung nötigen Maßregeln selbst zu besorgen oder in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihn allein treffen.

Ankauf von Wertpapieren.

§ 34.

Die Sparkassen-Verwaltung ist auch ermächtigt, die Bestände der Sparkasse anzulegen in Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaat gesetzlich gewährleistet ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer planmäßigen Tilgung unterliegen. Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und des preußischen Staates in Buchschulden unter Benutzung des Reichs- bezw. Staatsschuldbuches ist statthaft.

Die Sparkassen-Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß jederzeit ein angemessener Bestand von dergleichen leicht veräußerlichen Schuldverschreibungen bei der Sparkasse vorhanden ist.

Unterbringung der Gelder bei anderen Geldanstalten.

§ 35.

Die verzinsliche Unterbringung der verfügbaren Gelder kann nach dem Ermessen der Sparkassen-Verwaltung auch bei der Landesbank der Provinz Westfalen, oder bei der Sozietät der Seehandlung erfolgen. Auch ist der Verkehr mit der Reichsbank zulässig.

Darlehnsgesuche.
Besondere Bedingungen der Ausleihung.

§ 36.

Den Darlehnsgesuchen sind die nötigen Nachweise über die Sicherheit des erbetenen Darlehns sofort beizufügen.

Für die Ablehnung eines Darlehnsgesuches brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

Die besonderen Bedingungen, unter welchen Darlehne aus der Sparkasse gewährt werden, sind in jedem einzelnen Falle durch die Verwaltung mit dem Darlehnsnehmer zu vereinbaren.

Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt seitens der Sparkasse gegen die Uebergabe der Schuldverschreibung bezw. des verpfändeten Wertstückes seitens der Darlehnsnehmer.

Der Säumigkeit der Schuldner in der Zinszahlung und bedungenen Abschlagszahlung soll durch Aufnahme von Strafbestimmungen in die Darlehnsverträge thunlichst vorgebeugt werden.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Abschlags- und Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt ist.

Abtragung der Darlehnsschulden.

§ 37.

Den Hypothekenschuldnern soll gestattet werden, das empfangene Darlehen im Wege der planmäßigen Tilgung (Tilgungszins unter Mitverwendung der durch die fortschreitende Abtragung ersparten Zinsen) oder in bestimmten terminlich festzusetzenden Teilzahlungen von wenigstens dem 10. Teile der Schuld abzutragen.

Der letztere Weg der Rückerstattung steht auch den Pfandschuldnern und den Bürgschaftsschuldnern offen.

Den Pfandschuldnern kann auch die tägliche Rückzahlung des Darlehnsbetrages freigestellt werden.

Andererseits steht es auch der Sparkassen-Verwaltung frei, die Hergabe des Darlehns an die Bedingung der Rückerstattung durch planmäßige Tilgung oder feststehende Teilzahlungen zu knüpfen.

Für Darlehen mit planmäßiger Tilgung kann die Sparkassen-Verwaltung eine niedrigere Verzinsung, als sonst üblich, zubilligen, wenn der Schuldner auf sein Recht der Löschung oder Abtretung des getilgten Teiles der Schuld für einen bestimmten Zeitraum verzichtet, auch der Sparkasse das Vorzugsrecht für den noch bestehenden Teil vor dem bereits abgetragenen Teile des Darlehns einräumt.

Bei Bildung eines besonderen Tilgungsfonds ist dieser zu dem gleichen Satze zu verzinsen, der für das Darlehen bei pünktlicher Zinszahlung zu entrichten ist.

In allen diesen Fällen bleibt neben der Bedingung der Abtragung der Schuld der Sparkasse das Recht auf Kündigung des ganzen Darlehns bezw. Darlehnsrestes mit angemessener Frist vorbehalten.

Die Annahme der Rückzahlungen mit einer kürzeren als der bedungenen Kündigungsfrist oder der Teilzahlungen vor dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit ist von der Einwilligung der Sparkassen-Verwaltung abhängig.

Empfangsbescheinigung über zurückerstattete Darlehen.

§ 38.

In allen Fällen gänzlicher oder teilweiser Rückzahlung der Darlehen erhalten die Schuldner, wenn die von der Sparkassen-Verwaltung gemäß § 5 dieses Statuts auszufertigende Quittung nicht Zug um Zug behändigt werden kann, eine vom Rendanten und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellte vorläufige Empfangsbescheinigung, welche mit dem Ablaufe des der Zahlung folgenden Monats ihre Beweiskraft verliert und daher bis zu dem gedachten Zeitpunkte gegen die von der Sparkassen-Verwaltung ordnungsmäßig ausgefertigte Bescheinigung auszuwechseln ist.

Alle auf Darlehen erfolgenden Abschlagszahlungen werden von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer auf der Schuldurkunde vermerkt.

Ist die ganze Schuld getilgt, so wird die mit Empfangsbescheinigung versehene Schuldurkunde zurückgegeben und werden damit die früher erteilten Bescheinigungen ungültig.

Aufbewahrung und Verzeichnung der Urkunden.

§ 39.

Die sämtlichen Urkunden und Wertpapiere der Sparkasse nebst den zu den Inhaberpapieren gehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen werden in feuer- und diebessicheren Depositalschränken verwahrt und zwar unter mindestens doppeltem Verschlusse, zu welchem der Rendant den einen, die Verwaltung den bezw. die anderen Schlüssel führt.

Die Hypotheken-Urkunden können unter Verantwortung der Sparkassen-Verwaltung unter dem Verschlusse des Rendanten bleiben.

Auch die auf tägliche Rückzahlung verpfändeten Inhaber-Papiere dürfen, wie die Barbestände der Sparkasse, unter dem Verschlusse des Rendanten gelassen werden, wenn die Nennwerte der auf diese Weise aufbewahrten Papiere gleich wie die Barbestände in den Kassenbüchern gebucht werden.

Die zum Vermögen der Sparkasse gehörenden und die der Sparkasse verpfändeten, auf den Inhaber lautenden Papiere werden alsbald nach ihrem Eingange bei der Sparkasse außer Kurs gesetzt. Die Außerkurssetzung erfolgt gleich wie die Wiederinkurssetzung durch die Sparkassen-Verwaltung.

Für die rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die rechtzeitige Erneuerung der Zinsschein-Anweisungen und für die pünktliche Rückgabe ausgelooster Wertpapiere ist der Rendant verantwortlich. Derartige Wertpapiere können jedoch auch der Reichsbank zur Aufbewahrung und Einlösung der Zinsscheine u. s. w. nach den allgemeinen Bestimmungen über offene Depots bei der Reichsbank übergeben werden.

Es sind genaue Verzeichnisse sämtlicher der Sparkasse zustehenden Forderungen gesondert nach den einzelnen Arten der Belegung bezw. unter Angabe der gestellten Sicherheit, ebenso ein Verzeichnis der sämtlichen gemäß § 34 dieses Statuts angeschafften Wertpapiere unter Angabe des Nennwertes, des Ankaufspreises und des Zeitpunktes, bis zu dem die zugehörigen Zinsscheinanweisungen laufen, zu führen.

Ueber die Fälligkeit der auf besondere Abrede fällig werdenden Rückzahlungen ausgeliehener Kapitalien oder Teile derselben, und über die zur täglichen Rückzahlung ausstehenden Forderungen ist je eine Kontrollnachweisung zu führen, welche bei den Kassen- und Rechnungs-Revisionen zum Anhalte dienen.

Diese Verzeichnisse sind fortgesetzt sorgfältig auf dem Laufenden zu erhalten.

Zinsüberschüsse und Reservefonds.

§ 40.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse bilden einen Reservefonds behufs Deckung etwaiger Ausfälle, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse von der Sparkassen-Verwaltung verwaltet wird und über den der Rendant besondere Rechnung führt.

Die dem Reservefonds angehörenden Urkunden und Wertpapiere sind als solche äußerlich zu kennzeichnen und von den übrigen Wertpapieren der Sparkasse getrennt zu halten. Etwaige Barbestände desselben, die sich einstweilen nicht zur dauernden zinsbaren Belegung eignen, sind bei der Landesbank der Provinz Westfalen oder bei der Reichsbank oder bei der Sparkasse auf ein Sparbuch zu belegen.

Der Reservefonds kann für die Sparkasse nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Aktiva unter die Passiva sinken.

Dem Reservefonds wird außer den Zinsen seiner eigenen Kapitalien der Reingewinn der Sparkasse so lange überwiesen, bis er die Höhe von 10% der Passiva, also der Einlagen und deren Zinsen, erreicht hat. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so kann der weitere Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu außerordentlichen Zwecken zum besten der Stadtgemeinde verwendet werden.

Es kann jedoch schon, wenn der Reservefonds 5% der Passivmasse erreicht hat, falls die städtischen Behörden auf Grund eines dringenden kommunalen Bedürfnisses bei der Erteilung der Decharche für die letzte Jahresrechnung darauf antragen, wenn aus den Verhältnissen der Sparkasse selbst Bedenken dagegen sich nicht ergeben, mit jedesmaliger Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten über die eine Hälfte des jährlichen Reingewinns der Sparkasse und über die eine Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds ausnahmsweise zu den oben bezeichneten Zwecken verfügt werden; dagegen verbleibt die andere Hälfte dem Reservefonds, bis derselbe auf 10% der Passivmasse angewachsen ist. Bis dahin sind dem Reservefonds die ihm nach diesen Bestimmungen einmal zugeflossenen Beträge unter allen Umständen zu belassen.

Anleihen.

§ 41.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaber-Papiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder nicht als Vorschuß von der Landesbank oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die städtische Vertretung die Sparkassenverwaltung ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Bürgschaft der Stadtgemeinde für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Von der Aufnahme einer derartigen Anleihe ist allemal gleichzeitig dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

Die Verwaltung ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Abänderungen des Statuts.

§ 42.

Zusätze zu gegenwärtigem Statut und Abänderungen desselben erlangen erst auf Beschluß der städtischen Behörden durch die Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ihre Gültigkeit. Dieselben werden zweimal mit einem Zwischenraum von 8 Tagen von dem Magistrat durch die in § 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Aenderung mit einem bestimmt anzugebenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle Gläubiger der Sparkasse Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 dieses Statuts gekündigt haben.

Auflösung der Sparkasse.

§ 43.

Die städtischen Behörden sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß unterliegt der Bestätigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal durch die in § 2 bezeichneten Blätter und außerdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen.

Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten hinterlegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke zum besten der Stadtgemeinde verwendet.

Staatsaufsicht.

§ 44.

Der Staatsbehörde verbleibt das nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 bestehende Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

Aufhebung des bisherigen Statuts und Inkrafttretung des neuen Statuts.

§ 45.

Das vorstehende neue Statut wird, nachdem es die Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen erhalten hat, nach Vorschrift des § 26 des bis jetzt geltenden Statuts durch das amtliche Kreisblatt des Kreises Hörde und ein hiesiges Lokalblatt bekannt gemacht und tritt mit dem Ablaufe des achten Tages nach der dritten Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte wird das bisherige Statut vom 29. Juni / 2. August 1860 aufgehoben.

Hörde, den 19. Oktober 1894.

Der Magistrat:
gez. Wetzel. Schultz. Feldmann.

Vorstehendes Statut wird hierdurch bestätigt.

Münster, den 7. August 1895. / 7. August 1896.

Der Oberpräsident von Westfalen:
In Vertretung: gez. von Viebahn.

(L. S.) J.-No. 11642|94—6731.

Tabelle

des Ertrages, welchen jede Einlage von 1 bis 300 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre mit Zinseszinsen zu 3 1/3 % gewährt. (§ 16 des Statutes.)

Einlage von	Betrag derselben mit Zinsen und Zinseszinsen am Schlusse des Jahres der Verzinsung.									
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
1	1 03	1 06	1 09	1 12	1 15	1 18	1 21	1 24	1 27	1 30
2	2 06	2 12	2 18	2 24	2 30	2 36	2 42	2 48	2 54	2 60
3	3 10	3 20	3 30	3 40	3 50	3 60	3 70	3 80	3 90	4 —
4	4 13	4 26	4 39	4 52	4 65	4 78	4 91	5 04	5 20	5 38
5	5 16	5 32	5 48	5 64	5 80	5 96	6 12	6 32	6 52	6 73
6	6 20	6 40	6 60	6 80	7 —	7 23	7 46	7 69	7 92	8 15
7	7 23	7 46	7 69	7 92	8 15	8 41	8 67	8 93	9 16	9 45
8	8 26	8 52	8 78	9 04	9 34	9 64	9 94	10 24	10 57	10 90
9	9 30	9 60	9 90	10 20	10 53	10 86	11 19	11 55	11 91	12 27
10	10 33	10 66	10 99	11 32	11 68	12 04	12 44	12 84	13 24	13 67
20	20 66	21 32	22 02	22 75	23 48	24 24	25 04	25 87	26 70	27 56
30	31 —	32 03	33 09	34 19	35 32	36 48	37 68	38 91	40 17	41 50
40	41 33	42 69	44 09	45 55	47 05	48 61	50 21	51 87	53 57	55 33
50	51 66	53 36	55 12	56 95	58 81	60 74	62 74	64 80	66 93	69 13
60	62 —	64 06	66 19	68 39	70 65	72 98	75 38	77 88	80 44	83 10
70	72 33	74 73	77 19	79 75	82 38	85 11	87 94	90 84	93 84	96 94
80	82 66	85 39	88 22	91 15	94 18	97 31	100 54	103 87	107 30	110 86
90	93 —	96 10	99 30	102 60	106 —	109 53	113 16	116 92	120 78	124 78
100	103 33	106 76	110 29	113 95	117 71	121 61	125 64	129 80	134 10	138 56
200	206 66	213 52	220 62	227 95	235 51	243 34	251 44	259 80	268 43	277 36
300	310 —	320 33	330 99	341 99	353 35	365 11	377 27	389 83	402 79	416 19